EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit

2008/0015(COD)

24.7.2008

ÄNDERUNGSANTRÄGE 339 - 436

Entwurf eines Berichts
Chris Davies
(PE407.716v01-00)

zur geologischen Speicherung von Kohlendioxid und zur Änderung der Richtlinien 85/337/EWG und 96/61/EG des Rates sowie der Richtlinien 2000/60/EG, 2001/80/EG, 2004/35/EG, 2006/12/EG und der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
(KOM(2008)0018 – C6-0040/2008 – 2008/0015(COD))

AM_Com_LegReport

Änderungsantrag 339
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Wurde eine Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a oder b geschlossen, so wird die Verantwortung für die geschlossene Stätte ***einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen auf Initiative der zuständigen Behörde oder auf Ersuchen des Betreibers auf diese übertragen, sofern alle verfügbaren Fakten darauf hinweisen, dass das gespeicherte CO_2 für unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird***. Zu diesem Zweck weist der Betreiber in einem Bericht nach, dass dieses Kriterium erfüllt ist, und legt den Bericht der zuständigen Behörde vor, damit diese der Übertragung der Verantwortung zustimmt.	1. Wurde eine Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a oder b geschlossen, so wird die Verantwortung für die geschlossene Stätte ***nach Ablauf einer Frist von 100 Jahren und nach Erfüllung aller Bedingungen für die Übertragung der Verantwortung, die in der Speichergenehmigung festgelegt sind, auf die zuständige Behörde übertragen***. Zu diesem Zweck weist der Betreiber in einem Bericht nach, dass dieses Kriterium erfüllt ist, und legt den Bericht der zuständigen Behörde vor, damit diese der Übertragung der Verantwortung zustimmt.

Or. en

Begründung

Geologen zufolge können auch über 100 Jahre nach Schließung einer Speicherstätte noch Probleme auftreten.

Änderungsantrag 340
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Wurde eine Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a oder b geschlossen, so ***wird*** die Verantwortung für die geschlossene Stätte einschließlich aller	1. Wurde eine Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a oder b geschlossen, so ***verbleibt*** die Verantwortung für die geschlossene Stätte

damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen ***auf Initiative der zuständigen Behörde oder auf Ersuchen des Betreibers auf diese übertragen***, sofern alle verfügbaren Fakten darauf hinweisen, dass das gespeicherte CO_2 für unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird. Zu diesem Zweck weist der Betreiber in einem Bericht nach, dass ***dieses Kriterium*** erfüllt ***ist***, und legt den Bericht der zuständigen Behörde vor, damit diese der Übertragung der Verantwortung zustimmt.

einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen ***für eine Übergangszeit von mindestens 50 Jahren nach der Schließung beim Betreiber. Eine Übertragung auf die zuständige Behörde erfolgt nach Ablauf dieser anfänglichen Frist von 50 Jahren nur***, sofern alle verfügbaren Fakten darauf hinweisen, dass das gespeicherte CO_2 für unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird***, und die in der Speichergenehmigung festgelegten Kriterien für die Übertragung der Verantwortung erfüllt sind***. Zu diesem Zweck weist der Betreiber in einem Bericht nach, dass ***die Kriterien*** erfüllt ***sind***, und legt den Bericht der zuständigen Behörde vor, damit diese der Übertragung der Verantwortung zustimmt.

Or. en

Begründung

Eine Mindestübergangszeit nach der Schließung, während der die Betreiber weiterhin die Verantwortung für eine Speicherstätte tragen, schützt die zuständige Behörde vor der verfrühten Übernahme der Verantwortung für gespeichertes CO_2. Dies sorgt außerdem für zusätzliche Anreize für eine ordnungsgemäße Verwaltung und Wartung der Speicherstätte während des Betriebs und des Zeitraums nach der Schließung, da die Betreiber für einen festen Zeitraum verantwortlich bleiben und von dieser Verantwortung erst befreit werden, nachdem Hinweise darauf vorliegen, dass das CO_2 zurückgehalten wird, und alle in der Speichergenehmigung enthaltenen Anforderungen an die Verantwortungsübertragung erfüllt sind.

Änderungsantrag 341
Bairbre de Brún, Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Wurde eine Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a oder b geschlossen, so wird die Verantwortung für die geschlossene Stätte einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen	1. Wurde eine Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a oder b geschlossen, so wird die Verantwortung für die geschlossene Stätte einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen

Verpflichtungen auf Initiative der zuständigen Behörde oder auf Ersuchen des Betreibers auf diese übertragen, sofern alle verfügbaren Fakten darauf hinweisen, dass das gespeicherte CO_2 für unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird. Zu diesem Zweck weist der Betreiber in einem Bericht nach, dass dieses Kriterium erfüllt ist, und legt den Bericht der zuständigen Behörde vor, damit diese der Übertragung der Verantwortung zustimmt.	Verpflichtungen auf Initiative der zuständigen Behörde oder auf Ersuchen des Betreibers auf diese übertragen, sofern alle verfügbaren Fakten darauf hinweisen, dass das gespeicherte CO_2 für unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird. Zu diesem Zweck weist der Betreiber in einem Bericht nach, dass dieses Kriterium erfüllt ist, und legt den Bericht der zuständigen Behörde vor, damit diese der Übertragung der Verantwortung zustimmt. ***Der Betreiber haftet weiter für Schäden durch eigenes Verschulden oder eigene Nachlässigkeit, auch wenn der Schaden erst nach der Übertragung gemäß diesem Artikel eintritt.***

Or. en

Begründung

Da auch nach der Schließung einer Speicherstätte die Risiken für einen langen Zeitraum bestehen bleiben, ist die Übertragung der Verantwortung für die Stätte an die zuständige Behörde nicht angemessen. Bei Verschulden oder Nachlässigkeit sollte die Verantwortung beim Betreiber verbleiben.

Änderungsantrag 342
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Wurde eine Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a oder b geschlossen, so wird die Verantwortung für die geschlossene Stätte einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen auf Initiative der zuständigen Behörde oder auf Ersuchen des Betreibers auf diese übertragen, sofern alle verfügbaren Fakten darauf hinweisen, dass das gespeicherte CO_2 ***für unabsehbare Zeit vollständig*** zurückgehalten wird. Zu diesem Zweck	1. Wurde eine Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a oder b geschlossen, so wird die Verantwortung für die geschlossene Stätte einschließlich aller damit verbundenen rechtlichen Verpflichtungen auf Initiative der zuständigen Behörde oder auf Ersuchen des Betreibers auf diese übertragen, sofern alle verfügbaren Fakten darauf hinweisen, dass ***alle in dieser Richtlinie oder in der Speichergenehmigung festgelegten Integritätskriterien erfüllt sind, so dass***

weist der Betreiber in einem Bericht nach, dass ***dieses Kriterium*** erfüllt ***ist***, und legt den Bericht der zuständigen Behörde vor, damit diese der Übertragung der Verantwortung zustimmt.	das gespeicherte CO_2 zurückgehalten wird. Zu diesem Zweck weist der Betreiber in einem Bericht nach, dass ***diese Kriterien*** erfüllt ***sind***, und legt den Bericht der zuständigen Behörde vor, damit diese der Übertragung der Verantwortung zustimmt.

Or. en

Begründung

„Für unabsehbare Zeit" ist ein unklarer Begriff, und eine Anforderung besteht darin, dass Kriterien für die Speicherintegrität und die Übertragung der Verantwortung in der Richtlinie oder in der Speichergenehmigung festgelegt sind.

Änderungsantrag 343
Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über alle von der zuständigen Behörde erstellten Entwürfe von Entscheidungen über die Zustimmung gemäß Absatz 1, einschließlich der Berichte des Betreibers und aller sonstigen Unterlagen, die sie bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt hat, in Kenntnis. Binnen sechs Monaten nach der Vorlage bei der Kommission kann diese zum Entwurf der Zustimmungsentscheidung Stellung nehmen.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Entbürokratisierung und Subsidiarität.

Änderungsantrag 344
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über alle von der zuständigen Behörde erstellten ***Entwürfe von*** Entscheidungen über die Zustimmung gemäß Absatz 1, einschließlich der Berichte des Betreibers und aller sonstigen Unterlagen, die sie bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt hat, in Kenntnis. Binnen sechs Monaten nach der Vorlage bei der Kommission kann diese ***zum Entwurf der*** Zustimmungsentscheidung Stellung nehmen.	2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über alle von der zuständigen Behörde erstellten Entscheidungen über die Zustimmung gemäß Absatz 1, einschließlich der Berichte des Betreibers und aller sonstigen Unterlagen, die sie bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt hat, in Kenntnis. Binnen sechs Monaten nach der Vorlage bei der Kommission kann diese ***zur*** Zustimmungsentscheidung Stellung nehmen.

Or. en

Änderungsantrag 345
Jerzy Buzek, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über alle von der zuständigen Behörde erstellten ***Entwürfe von*** Entscheidungen über die Zustimmung gemäß Absatz 1***, einschließlich der Berichte des Betreibers und aller sonstigen Unterlagen, die sie bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt hat,*** in Kenntnis. ***Binnen sechs Monaten nach der Vorlage bei der Kommission kann diese zum Entwurf der Zustimmungsentscheidung Stellung nehmen.***	2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über alle von der zuständigen Behörde erstellten Entscheidungen über die Zustimmung gemäß Absatz 1 in Kenntnis.

Or. en

Begründung

Ein Verfahren zur Überprüfung der Entwürfe von Speichergenehmigungen würde zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung führen. Die Verfasser schlagen vor, dass in den nationalen Regelungen eine Pflicht enthalten sein muss, die Kommission über die Ausstellung neuer Genehmigungen zu informieren.

Änderungsantrag 346
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über alle von der zuständigen Behörde ***erstellten Entwürfe von*** Entscheidungen über die Zustimmung gemäß Absatz 1***, einschließlich der Berichte des Betreibers und aller sonstigen Unterlagen, die sie bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt hat,*** in Kenntnis. ***Binnen sechs Monaten nach der Vorlage bei der Kommission kann diese zum Entwurf der Zustimmungsentscheidung Stellung nehmen.***	2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über alle von der zuständigen Behörde ***getroffenen*** Entscheidungen über die Zustimmung gemäß Absatz 1 in Kenntnis.

Or. de

Begründung

Für die Übertragung der Verantwortung vom Betreiber auf die Behörde sind gemäß dem Subsidiaritätsgrundsatz die Mitgliedstaaten sind zuständig.

Änderungsantrag 347
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über alle von der zuständigen	2. Die Mitgliedstaaten setzen die Kommission über alle von der zuständigen

Behörde erstellten Entwürfe von Entscheidungen über die Zustimmung gemäß Absatz 1, einschließlich der Berichte des Betreibers und aller sonstigen Unterlagen, die sie bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt hat, in Kenntnis. Binnen sechs Monaten nach der Vorlage bei der Kommission ***kann*** diese zum Entwurf der Zustimmungsentscheidung ***Stellung nehmen***.	Behörde erstellten Entwürfe von Entscheidungen über die Zustimmung gemäß Absatz 1, einschließlich der Berichte des Betreibers und aller sonstigen Unterlagen, die sie bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt hat, in Kenntnis. Binnen sechs Monaten nach der Vorlage bei der Kommission ***muss*** diese ***eine verbindliche Stellungnahme*** zum Entwurf der Zustimmungsentscheidung ***abgeben***. ***Die Bestimmungen von Artikel 6 Absatz 2a finden auch auf die Entwürfe von Entscheidungen über die Zustimmung Anwendung.***

Or. en

Begründung

Eine verbindliche Überprüfung auf Gemeinschaftsebene ist erforderlich, um eine konsistente Umsetzung der Anforderungen sicherzustellen.

Änderungsantrag 348
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die zuständige Behörde teilt der Kommission die endgültige Entscheidung mit und begründet etwaige Abweichungen vom Standpunkt der Kommission.	***entfällt***

Or. de

Begründung

Entbürokratisierung und Subsidiarität.

Änderungsantrag 349
Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die zuständige Behörde teilt der Kommission die endgültige Entscheidung mit und begründet etwaige Abweichungen vom Standpunkt der Kommission.	***entfällt***

Or. en

Begründung

Entbürokratisierung und Subsidiarität.

Änderungsantrag 350
Jerzy Buzek, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die zuständige Behörde teilt der Kommission die endgültige Entscheidung mit ***und begründet etwaige Abweichungen vom Standpunkt der Kommission***.	3. Die zuständige Behörde teilt der Kommission die endgültige Entscheidung mit.

Or. en

Begründung

Ein Verfahren zur Überprüfung der Entwürfe von Speichergenehmigungen würde zu Verzögerungen bei der Antragsbearbeitung führen. Die Verfasser schlagen vor, dass in den nationalen Regelungen eine Pflicht enthalten sein muss, die Kommission über die Ausstellung neuer Genehmigungen zu informieren.

Änderungsantrag 351
Jerzy Buzek, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Nach der Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 ***kann*** die Überwachung ***eingestellt werden***. ***Werden allerdings Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird die Überwachung soweit wieder aufgenommen, wie nötig ist, um den Umfang des Problems und die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen zu beurteilen.***	5**.** Nach der Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 ***wird*** die ***ständige*** Überwachung ***ab dem Tage der Ausstellung der Genehmigung mindestens 30 Jahre lang fortgesetzt***.

Or. en

Begründung

Die ständige Überwachung sollte mindestens 30 Jahre lang durchgeführt werden, um die Sicherheit der Speicherung von CO_2 in Speicherkomplexen zu gewährleisten und bei Leckagen möglichst schnell Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.
Der Zeitraum nach dem Ende der Einlagerung von CO_2 ist von größter Wichtigkeit, da nach der vollständigen Abdichtung der Speicherstätte nachteilige Veränderungen in den Sedimentschichten eintreten können (Gesteinsdruck, Migration von CO_2, Leckagen usw.).
Die Mitgliedstaaten werden vor betrügerischen oder nachlässigen Betreibern geschützt.

Änderungsantrag 352
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Nach der Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 ***kann die*** Überwachung ***eingestellt*** werden. Werden ***allerdings*** Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, ***so wird die Überwachung soweit wieder aufgenommen, wie nötig ist, um den Umfang des Problems und die***	5. Nach der Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 ***sollten die regelmäßigen Inspektionen eingestellt werden dürfen, und die*** Überwachung ***könnte auf ein Maß reduziert*** werden***, bei dem Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt werden können***. Werden

Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen zu beurteilen.	Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, ***ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Abhilfemaßnahmen. Wenn die Schließung der Speicherstätte und/oder die Übertragung der Verantwortung auf der Grundlage ungenauer oder falscher Angaben erfolgt ist, haftet der Betreiber weiter für die Kosten der Abhilfemaßnahmen und für Schäden an der menschlichen Gesundheit und der Umwelt. In allen anderen Fällen werden die entstehenden Kosten sowie die Überwachungskosten durch den Fonds gemäß Artikel 19a abgedeckt, der durch Beiträge der Betreiber finanziert und von der zuständigen Behörde verwaltet wird.***

Or. en

Begründung

Die Überwachung nach der Übertragung der Verantwortung bietet zusätzliche Sicherheit, um zu gewährleisten, dass sich die Speicherstätten weiterhin wie vorhergesagt verhalten.

Nach dem derzeitigen Vorschlag für eine Richtlinie werden die Kosten für die Überwachung und Sanierungsmaßnahmen nach der Übertragung der Verantwortung auf lange Sicht vollständig von den Mitgliedstaaten (und damit von den Steuerzahlern) übernommen, sofern kein nachgewiesenes Verschulden oder Nachlässigkeit seitens des Betreibers vorliegt. Zur Deckung der Überwachungs- und Sanierungskosten nach der Übertragung der Verantwortung ist es vollauf gerechtfertigt, einen durch Beiträge der Betreiber finanzierten Fonds einzurichten.

Änderungsantrag 353
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Nach der Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 kann die Überwachung ***eingestellt werden***. Werden ***allerdings*** Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten	5. Nach der Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 kann die Überwachung ***auf ein Maß reduziert werden, das die Feststellung von Leckagen oder wesentlichen***

festgestellt, so wird die Überwachung soweit ***wieder aufgenommen,*** wie nötig ***ist***, um den Umfang des Problems und die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen zu beurteilen.

Unregelmäßigkeiten ermöglicht. Werden Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird die Überwachung so weit wie nötig ***intensiviert***, um den Umfang des Problems und die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen zu beurteilen.

Or. de

Begründung

Die Befugnis zur Einstellung der Überwachung nach Übergang der Verantwortung dürfte die Feststellung von Leckagen, die ihrerseits zu einer Wiederaufnahme der Überwachung führen sollen, erst zu einem Zeitpunkt möglich machen, zu dem ein Schaden bereits eingetreten ist. Stattdessen ist ein Überwachungssystem zumindest auf einem Minimalniveau aufrecht zu erhalten.

Änderungsantrag 354
Péter Olajos

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Nach der Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 kann die Überwachung ***eingestellt*** werden. Werden ***allerdings*** Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird die Überwachung soweit wieder ***aufgenommen***, wie nötig ist, um den Umfang des Problems und die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen zu beurteilen.

Geänderter Text

5. Nach der Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 kann die Überwachung ***auf ein Maß reduziert*** werden***, bei dem Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt werden können.*** Werden Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird die Überwachung soweit wieder ***intensiviert***, wie nötig ist, um den Umfang des Problems und die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen zu beurteilen.

Or. en

Begründung

Auch nach der Übertragung der Verantwortung an die zuständige Behörde ist eine Überwachung erforderlich.

Änderungsantrag 355
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Nach der Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 ***kann*** die Überwachung ***eingestellt werden***. Werden allerdings Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird die Überwachung soweit wieder aufgenommen, wie nötig ist, um den Umfang des Problems und die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen zu beurteilen.	5. Nach der Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 ***wird*** die Überwachung ***noch 100 Jahre lang weitergeführt***. ***Nach Ablauf dieses Zeitraums kann sie beträchtlich reduziert werden.*** Werden allerdings Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird die Überwachung soweit wieder aufgenommen, wie nötig ist, um den Umfang des Problems und die Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen zu beurteilen.

Or. en

Begründung

Geologen zufolge können auch über 100 Jahre nach Schließung einer Speicherstätte noch Probleme auftreten.

Änderungsantrag 356
Bairbre de Brún, Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. Nach der Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 kann die Überwachung ***eingestellt*** werden. Werden allerdings Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird die Überwachung ***soweit*** wieder aufgenommen***, wie nötig ist***, um den Umfang des Problems und die	5. Nach der Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 kann die Überwachung ***reduziert*** werden. Werden allerdings Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, so wird die Überwachung ***vollständig*** wieder aufgenommen, um den Umfang des Problems und die

Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen zu beurteilen.	Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen zu beurteilen.

Or. en

Begründung

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass ein bestimmtes Maß an Überwachung der Speicherstätte auch nach der Schließung aufrechterhalten wird, bis das injizierte CO_2 vollständig sorbiert ist.

Änderungsantrag 357
Jerzy Buzek, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. ***Nach Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 werden verauslagte Kosten nicht vom früheren Betreiber zurückgefordert.***	6. ***Der Zeitraum für die Überwachung nach der Übertragung der Verantwortung kann verlängert bzw. die Überwachung wieder aufgenommen werden, wenn Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt werden.***

Or. en

Begründung

Die ständige Überwachung sollte mindestens 30 Jahre lang durchgeführt werden, um die Sicherheit der Speicherung von CO_2 in Speicherkomplexen zu gewährleisten und bei Leckagen möglichst schnell Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Der Zeitraum nach dem Ende der Einlagerung von CO_2 ist von größter Wichtigkeit, da nach der vollständigen Abdichtung der Speicherstätte nachteilige Veränderungen in den Sedimentschichten eintreten können (Gesteinsdruck, Migration von CO_2, Leckagen usw.).

Die Mitgliedstaaten werden vor betrügerischen oder nachlässigen Betreibern geschützt.

Änderungsantrag 358
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt

Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. ***Nach Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 werden verauslagte Kosten nicht vom früheren Betreiber zurückgefordert.***	6. ***Werden Leckagen oder wesentliche Unregelmäßigkeiten festgestellt, ergreift die zuständige Behörde die erforderlichen Abhilfemaßnahmen. Wenn die Schließung der Speicherstätte auf der Grundlage ungenauer oder falscher Angaben erfolgt ist, trägt der Betreiber die Kosten der Abhilfemaßnahmen und haftet weiter für Schäden an der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt. In allen anderen Fällen werden die Kosten durch den nach Artikel 19a errichteten Fonds abgedeckt, der durch Beiträge der Betreiber finanziert und von der zuständigen Behörde verwaltet wird.***

Or. en

Begründung

Wenn die Übertragung der Verantwortung auf der Grundlage falscher Angaben erfolgt ist, müssen die Betreiber die Kosten für die Behebung möglicher Schäden an der Umwelt oder der menschlichen Gesundheit übernehmen.

Änderungsantrag 359
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Nach Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 werden verauslagte Kosten nicht vom früheren Betreiber zurückgefordert.	6. Nach Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 werden verauslagte Kosten nicht vom früheren Betreiber zurückgefordert. ***Dies gilt nicht, wenn durch Verschulden oder Nachlässigkeit des Betreibers die Schließung einer Speicherstätte auf der Grundlage ungenauer oder falscher Angaben erfolgt ist. In diesem Fall haftet der Betreiber für die Kosten der***

Abhilfemaßnahmen zur Behebung von Schäden an der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt. In allen anderen Fällen werden die entstehenden Kosten sowie die Überwachungskosten durch den Fonds gemäß Artikel 19a abgedeckt, der durch Beiträge der Betreiber finanziert und von der zuständigen Behörde verwaltet wird.

Or. en

Begründung

Nach dem derzeitigen Vorschlag für eine Richtlinie werden die Kosten für die Überwachung und Sanierungsmaßnahmen nach der Übertragung der Verantwortung auf lange Sicht vollständig von den Mitgliedstaaten (und per definitionem von den Steuerzahlern) übernommen, sofern kein nachgewiesenes Verschulden oder Nachlässigkeit seitens des Betreibers vorliegt. Zur Deckung der Überwachungs- und Sanierungskosten nach der Übertragung der Verantwortung ist es vollauf gerechtfertigt, einen durch Beiträge der Betreiber finanzierten Fonds einzurichten.

Änderungsantrag 360
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Nach Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 werden verauslagte Kosten nicht vom früheren Betreiber zurückgefordert.	6. Nach Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 werden verauslagte Kosten nicht vom früheren Betreiber zurückgefordert. ***Dies gilt nicht in Fällen von fehlerhaften Angaben, Verschweigen von relevanten Informationen, Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Täuschung oder Missbrauch. Artikel 19 Absatz 2a bleibt unberührt.***

Or. de

Begründung

Die Formulierung stellt sicher, dass der Betreiber auch nach einer Übertragung der Haftung

auf die öffentliche Hand in Regress zu nehmen ist, wenn die Tatbestandsmerkmale des Satzes 2 vorliegen. Satz 3 stellt klar, dass im Übrigen eine Finanzierung der verauslagten Kosten durch den in Artikel 19 Absatz 3 (neu) geregelten Fonds möglich ist.

Änderungsantrag 361
Bairbre de Brún, Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. Nach Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 werden verauslagte Kosten nicht vom früheren Betreiber zurückgefordert.	6. Nach Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 werden verauslagte Kosten nicht vom früheren Betreiber zurückgefordert***, es sei denn, es liegen Schäden durch Verschulden oder Nachlässigkeit des Betreibers vor, auch wenn der Schaden erst nach der Übertragung gemäß Artikel 18 eintritt***.

Or. en

Begründung

Da auch nach der Schließung einer Speicherstätte die Risiken für einen langen Zeitraum bestehen bleiben, ist die Übertragung der Verantwortung für die Stätte an die zuständige Behörde nicht angemessen. Bei Verschulden oder Nachlässigkeit sollte die Verantwortung beim Betreiber verbleiben.

Änderungsantrag 362
Jerzy Buzek, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 18 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
7. ***Bei der Schließung einer Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe c gilt nach Abdichtung der Stätte und nach Abbau der Injektionsanlagen die Verantwortung als übertragen, wenn alle vorliegenden Fakten darauf hinweisen, dass das gespeicherte CO_2 auf***	7. ***Nach Übertragung der Verantwortung gemäß den Absätzen 1 bis 4 werden verauslagte Kosten vom früheren Betreiber zurückgefordert, wenn eine wesentliche Unregelmäßigkeit durch das Verschulden des Betreibers eintritt.***

unabsehbare Zeit vollständig zurückgehalten wird.

Or. en

Begründung

Die ständige Überwachung sollte mindestens 30 Jahre lang durchgeführt werden, um die Sicherheit der Speicherung von CO_2 in Speicherkomplexen zu gewährleisten und bei Leckagen möglichst schnell Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.
Der Zeitraum nach dem Ende der Einlagerung von CO_2 ist von größter Wichtigkeit, da nach der vollständigen Abdichtung der Speicherstätte nachteilige Veränderungen in den Sedimentschichten eintreten können (Gesteinsdruck, Migration von CO_2, Leckagen usw.).
Die Mitgliedstaaten werden vor betrügerischen oder nachlässigen Betreibern geschützt.

Änderungsantrag 363
Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. ***Jeder Mitgliedstaat sorgt*** dafür, dass der Antragsteller nach den ***vom Mitgliedstaat*** festzulegenden Modalitäten vor der Einreichung des Antrags auf Speichergenehmigung hinreichende Finanzmittel – in Form einer finanziellen Sicherheit oder in gleichwertiger Form – hinterlegt, um sicherzustellen, dass ***allen*** Verpflichtungen, die sich aus der ***gemäß*** dieser Richtlinie ***erteilten Genehmigung*** ergeben, ***einschließlich der Verfahren zur Speicherschließung und der Nachsorgevorkehrungen, sowie den Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung in die Richtlinie 2003/87/EG ergeben,*** nachgekommen werden kann.	1. ***Die Kommission und die Mitgliedstaaten sorgen*** dafür, dass der Antragsteller nach den ***von der Kommission und den Mitgliedstaaten*** festzulegenden Modalitäten vor der Einreichung des Antrags auf Speichergenehmigung hinreichende Finanzmittel – in Form einer finanziellen Sicherheit oder in gleichwertiger Form – hinterlegt, um sicherzustellen, dass ***jeglichen*** Verpflichtungen, die sich aus der ***Umsetzung*** dieser Richtlinie ergeben, nachgekommen werden kann.

Or. pl

Begründung

Die zur Einführung der Technologie der CO2-Abscheidung und -Lagerung notwendigen Mittel können aus Emissionsabgaben stammen.

Änderungsantrag 364
Christian Ehler, Jan Březina, Herbert Reul, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller ***nach den vom Mitgliedstaat festzulegenden Modalitäten vor der Einreichung des Antrags auf Speichergenehmigung*** hinreichende Finanzmittel – in Form einer finanziellen Sicherheit oder in gleichwertiger Form – hinterlegt, um sicherzustellen, dass allen Verpflichtungen, die sich aus der gemäß dieser Richtlinie erteilten Genehmigung ergeben, einschließlich der Verfahren zur Speicherschließung und der Nachsorgevorkehrungen, sowie den Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung in die Richtlinie 2003/87/EG ergeben, nachgekommen werden kann.	1. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller ***gemäß einer transparenten Prüfung seiner Bonität und einer risikoabhängigen Einschätzung einer möglichen Schadenshöhe bei Beginn der Speicherung*** hinreichende Finanzmittel – in Form einer finanziellen Sicherheit oder in gleichwertiger Form – hinterlegt, um sicherzustellen, dass allen Verpflichtungen, die sich aus der gemäß dieser Richtlinie erteilten Genehmigung ergeben, einschließlich der Verfahren zur Speicherschließung und der Nachsorgevorkehrungen**,** sowie den Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung in die Richtlinie 2003/87/EG ergeben, nachgekommen werden kann.

Or. de

Begründung

Durch die vorgeschlagene Änderung soll sichergestellt werden, dass die Sicherheitsleistungen in angemessener Höhe erfolgen.

Änderungsantrag 365
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller nach den vom Mitgliedstaat festzulegenden Modalitäten ***vor der Einreichung des Antrags auf*** Speichergenehmigung hinreichende Finanzmittel – in Form einer finanziellen Sicherheit oder in gleichwertiger Form – hinterlegt, um sicherzustellen, dass allen Verpflichtungen, die sich aus der gemäß dieser Richtlinie erteilten Genehmigung ergeben, einschließlich der Verfahren zur Speicherschließung und der Nachsorgevorkehrungen, sowie den Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung in die Richtlinie 2003/87/EG ergeben, nachgekommen werden kann.	1. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller nach den vom Mitgliedstaat festzulegenden Modalitäten ***vor der Erteilung der*** Speichergenehmigung hinreichende finanzielle Mittel – in Form einer finanziellen Sicherheit oder in gleichwertiger Form – hinterlegt, um sicherzustellen, dass alle Verpflichtungen, die sich aus der gemäß dieser Richtlinie erteilten Genehmigung ergeben, einschließlich der Verfahren zur Speicherschließung, und der Nachsorgevorkehrungen einschließlich der Abhilfemaßnahmen, sowie den Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung in die Richtlinie 2003/87/EG ergeben, nachgekommen werden kann.

Or. de

Begründung

Die Stellung einer finanziellen Sicherheit vor Antragstellung ist unnötig streng und kostenintensiv. Die finanzielle Sicherheit ist aber vor Erteilung der Genehmigung notwendig.

Die Höhe der finanziellen Sicherheit muss auf EU-Ebene präzisiert und ausreichend hoch definiert werden.

Änderungsantrag 366
Holger Krahmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller nach den vom Mitgliedstaat festzulegenden Modalitäten vor der	1. Jeder Mitgliedsstaat sorgt dafür, dass der Antragssteller nach den vom Mitgliedsstaat festzulegenden Modalitäten vor der

Einreichung des Antrags auf Speichergenehmigung hinreichende Finanzmittel – in Form einer finanziellen Sicherheit oder in gleichwertiger Form – hinterlegt, um sicherzustellen, dass allen Verpflichtungen, die sich aus der gemäß dieser Richtlinie erteilten Genehmigung ergeben, einschließlich der Verfahren zur Speicherschließung und der Nachsorgevorkehrungen, sowie den Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung in die Richtlinie 2003/87/EG ergeben, nachgekommen werden kann.

Erteilung der Speichergenehmigung hinreichende Finanzmittel – in Form einer finanziellen Sicherheit oder in gleichwertiger Form – hinterlegt, um sicherzustellen, dass allen Verpflichtungen, die sich aus der gemäß dieser Richtlinie erteilten Genehmigung ergeben, einschließlich der Verfahren zur Speicherschließung und der Nachsorgevorkehrungen, sowie den Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung in die Richtlinie 2003/87/EG ergeben, nachgekommen werden kann.

Or. de

Begründung

Die Stellung einer finanziellen Sicherheit vor Antragsstellung ist unnötig streng und kostenintensiv. Die finanzielle Sicherheit ist aber vor Erteilung der Genehmigung notwendig.

Änderungsantrag 367
Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller nach den vom Mitgliedstaat festzulegenden Modalitäten ***vor der Einreichung des Antrags auf*** Speichergenehmigung hinreichende Finanzmittel – in Form einer finanziellen Sicherheit oder in gleichwertiger Form – hinterlegt, um sicherzustellen, dass allen Verpflichtungen, die sich aus der gemäß dieser Richtlinie erteilten Genehmigung ergeben, einschließlich der Verfahren zur Speicherschließung und der Nachsorgevorkehrungen, sowie den Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung in die Richtlinie 2003/87/EG

Geänderter Text

1. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller nach den vom Mitgliedstaat festzulegenden Modalitäten ***nach der Erteilung der*** Speichergenehmigung hinreichende Finanzmittel – in Form einer finanziellen Sicherheit oder in gleichwertiger Form – hinterlegt, um sicherzustellen, dass allen Verpflichtungen, die sich aus der gemäß dieser Richtlinie erteilten Genehmigung ergeben, einschließlich der Verfahren zur Speicherschließung und der Nachsorgevorkehrungen, sowie den Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung in die Richtlinie 2003/87/EG

ergeben, nachgekommen werden kann.	ergeben, nachgekommen werden kann.

Or. en

Begründung

Unnötig hohe Kosten sollten vermieden werden.

Änderungsantrag 368
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller nach den vom Mitgliedstaat festzulegenden Modalitäten vor der Einreichung des Antrags auf Speichergenehmigung hinreichende Finanzmittel – in Form einer finanziellen Sicherheit oder in gleichwertiger Form – hinterlegt, um sicherzustellen, dass allen Verpflichtungen, die sich aus der gemäß dieser Richtlinie erteilten Genehmigung ergeben, einschließlich der Verfahren zur Speicherschließung und der Nachsorgevorkehrungen, sowie den Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung in die Richtlinie 2003/87/EG ergeben, nachgekommen werden kann.	1. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller nach den vom Mitgliedstaat festzulegenden Modalitäten vor der Einreichung des Antrags auf Speichergenehmigung hinreichende Finanzmittel – in Form einer finanziellen Sicherheit oder in gleichwertiger Form – hinterlegt, um sicherzustellen, dass allen Verpflichtungen, die sich aus der gemäß dieser Richtlinie erteilten Genehmigung ergeben, einschließlich der Verfahren zur Speicherschließung und der Nachsorgevorkehrungen, sowie den Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung in die Richtlinie 2003/87/EG ergeben, nachgekommen werden kann. ***Die Kommission legt Leitlinien fest, gemäß denen die Mitgliedstaaten über die Höhe der finanziellen Sicherheit entscheiden sowie einen entsprechenden Mindestbetrag vorsehen.***

Or. en

Begründung

Zur Gewährleistung gleicher Rahmenbedingungen für alle Betreiber in der gesamten EU und zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen sollte die Kommission den Mitgliedstaaten Leitlinien für die Berechnung einer angemessenen finanziellen Sicherheit und für die

Festlegung eines entsprechenden Mindestbetrags an die Hand geben.

Änderungsantrag 369
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 19 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller nach den vom Mitgliedstaat festzulegenden Modalitäten vor der Einreichung des Antrags auf Speichergenehmigung hinreichende Finanzmittel – in Form einer finanziellen Sicherheit oder in gleichwertiger Form – hinterlegt, um sicherzustellen, dass allen Verpflichtungen, die sich aus der gemäß dieser Richtlinie erteilten Genehmigung ergeben, einschließlich der Verfahren zur Speicherschließung und der Nachsorgevorkehrungen, sowie den Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung in die Richtlinie 2003/87/EG ergeben, nachgekommen werden kann.	1. Jeder Mitgliedstaat sorgt dafür, dass der Antragsteller nach den vom Mitgliedstaat festzulegenden Modalitäten vor der Einreichung des Antrags auf Speichergenehmigung hinreichende Finanzmittel – in Form einer finanziellen Sicherheit oder in gleichwertiger Form – hinterlegt, um sicherzustellen, dass allen Verpflichtungen, die sich aus der gemäß dieser Richtlinie erteilten Genehmigung ergeben, einschließlich der Verfahren zur Speicherschließung und der Nachsorgevorkehrungen, sowie den Verpflichtungen, die sich aus der Einbeziehung in die Richtlinie 2003/87/EG ***und die Richtlinie 2004/35/EG*** ergeben, nachgekommen werden kann. ***Die Höhe der finanziellen Sicherheit sollte so festgelegt werden, dass sie die Haftung für jeden Schaden Dritter sowie die Sanierungskosten von Umweltschäden abdeckt, und beträgt in keinem Fall weniger als [x] Milliarden Euro.***

Or. en

Begründung

Zur Gewährleistung der finanziellen Sicherheit müssen die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.

Änderungsantrag 370
Jerzy Buzek, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 19 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die finanzielle Sicherheit wird regelmäßig angepasst, um Änderungen bei der Bewertung des Leckagerisikos, einschließlich einer möglichen Verlängerung der Gültigkeit der finanziellen Sicherheit, auch nach der Übertragung der Verantwortung auf die zuständige Behörde gemäß Artikel 18 Rechnung zu tragen.

Or. en

Begründung

Unabhängig vom Leckagerisiko sollen Überprüfungen auch nach der Übertragung der Verantwortung an die zuständige Behörde erfolgen. Mit dieser finanziellen Sicherheit sollen die Kosten für die Aufrechterhaltung der Überwachung und mögliche Abhilfemaßnahmen unter Berücksichtigung der Änderungen an Artikel 18 abgedeckt werden.

Änderungsantrag 371
Jerzy Buzek, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 19 – Absatz 2 – einleitender Teil und Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Die in Absatz 1 genannte finanzielle Sicherheit oder ein Äquivalent ***wird*** in folgenden Fällen ***einbehalten***:	2. Die in Absatz 1 genannte finanzielle Sicherheit oder ein Äquivalent ***bleibt*** in folgenden Fällen ***gültig und wirksam***:
a) nach Schließung der Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a oder b: bis gemäß Artikel 18 Absätze 1 bis 4 die Verantwortung für die Speicherstätte der zuständigen Behörde übertragen wurde;	a) nach Schließung der Speicherstätte gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a oder b: bis gemäß Artikel 18 Absätze 1 bis 4***, ggf. unter Berücksichtigung des Absatzes 1a dieses Artikels,*** die Verantwortung für die Speicherstätte der zuständigen Behörde übertragen wurde;

Or. en

Begründung

Unabhängig vom Leckagerisiko sollen Überprüfungen auch nach der Übertragung der Verantwortung an die zuständige Behörde erfolgen. Mit dieser finanziellen Sicherheit sollen die Kosten für die Aufrechterhaltung der Überwachung und mögliche Abhilfemaßnahmen unter Berücksichtigung der Änderungen an Artikel 18 abgedeckt werden.

Änderungsantrag 372
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 19 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Ab Beginn der CO_2-Injektion bis zur Schließung der Speicherstätte sind durch den Betreiber jeweils am Jahresende 2 % des jeweiligen Werts der Zertifikate, die Betreiber von Anlagen im Geltungsbereich der Richtlinie 2003/87/EG in dem betreffenden Jahr aufgrund der Speicherung des CO_2 in diesem Speicher nicht abgeben mussten, in einen Fonds einzuzahlen. Dieser Fonds dient der Finanzierung der nach Übertragung der Verantwortung auf die zuständige Behörde anfallenden Aufwendungen. Die Mitgliedstaaten richten diesen Fonds ein.

Or. de

Begründung

Auch nach einer Übertragung der Verantwortung auf die zuständige Behörde werden Mittel für Personal, Monitoring, mögliche Reparaturmaßnahmen, laufenden Unterhalt, Kompensationen im Fall von Leckagen und ggf. anderer Schäden benötigt. Monitoring und insbesondere 3-D-Seismische Untersuchungen sind arbeits- und kostenintensiv, und die Überwachung von Bohrlöchern und ggf. erneute Bohrungen und Wiederverschluss können signifikante Summen notwendig machen. Hiefür muss gemäß dem Vorsorge- und Verursacherprinzip Vorsorge getroffen werden.

Änderungsantrag 373
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19a
	Reservefonds
	In jedem Mitgliedstaat wird ein gesonderter Reservefonds eingerichtet und durch jährliche Beiträge der Speicherstättenbetreiber nach dem Beginn der CO_2-Injektion finanziert. Dieser Fonds wird von der zuständigen Behörde betrieben und verwaltet. Die Beiträge der Betreiber beziehen sich auf die Kapazität der Speicherstätte in Volumeneinheiten CO_2, die bisherigen Vorleistungen des Betreibers und das Risikoprofil der Speicherstätte nach den Parametern des Anhangs I. Die Beiträge werden bis zur vollständigen Übertragung der Verantwortung auf die zuständige Behörde entrichtet. Der Fonds soll die von der zuständigen Behörde verauslagten Kosten der Überwachung, Aufsicht und Sanierung nach der Übertragung der Verantwortung abdecken, in Ausnahmefällen auch vor der Übertragung der Verantwortung, wenn die Haftung nicht der Richtlinie 2004/35/EG oder der Richtlinie 2003/87/EG unterliegt und/oder wenn die finanzielle Sicherheit nicht ausreichend oder nicht verfügbar ist.

Or. en

Begründung

Durch die Einrichtung eines gesonderten Reservefonds erhalten die Mitgliedstaaten zusätzliche finanzielle Sicherheit zur Deckung der Kosten für die Überwachung, Aufsicht und Sanierung, nachdem ihnen von den Betreibern die Verantwortung für Speicherstätten übertragen worden ist. Außerdem eröffnet der Reservefonds den Mitgliedstaaten eine zusätzliche Einnahmequelle bei Insolvenz der Betreiber oder unvorhersehbaren Haftungsfragen, die nicht der Richtlinie 2004/35/EG oder der Richtlinie 2003/87/EG

unterliegen.

Änderungsantrag 374
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 19 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 19a
	In jedem Mitgliedstaat wird ein gesonderter Reservefonds eingerichtet und durch jährliche Beiträge finanziert, die von den Speicherstättenbetreibern und den Stromerzeugern gemeinsam entrichtet werden. Dieser Fonds wird von der zuständigen Behörde betrieben und verwaltet. Die Beiträge der Betreiber entsprechen der Kapazität der Speicherstätte in Volumeneinheiten CO_2, den bisherigen Vorleistungen des Betreibers und dem Risikoprofil der Speicherstätte nach den Parametern des Anhangs I. Nach der Übertragung der Verantwortung auf die zuständige Behörde sind keine Beiträge mehr zu entrichten. Der Fonds soll die Kosten der Überwachungs- und Abhilfemaßnahmen sowie der Behebung von herkömmlichen Schäden (z. B. Schäden an der Gesundheit, an Eigentum usw.) und von Umweltschäden nach der Übertragung der Verantwortung abdecken, in Ausnahmefällen auch vor der Übertragung der Verantwortung, wenn die Haftung nicht der Richtlinie 2004/35/EG oder der Richtlinie 2003/87/EG unterliegt und/oder wenn die finanzielle Sicherheit nicht ausreichend oder nicht verfügbar ist.

Or. en

Begründung

Stromerzeuger und Speicherstättenbetreiber sollten gemeinsam in einen Fonds einzahlen, aus dem nach der Übertragung der Verantwortung die Kosten für die Überwachung und Abhilfemaßnahmen sowie für die Behebung von Schäden abgedeckt werden.

Änderungsantrag 375
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass potenzielle Nutzer für die Zwecke der geologischen Speicherung des erzeugten und abgeschiedenen CO_2 gemäß den Absätzen 2 bis 4 Zugang zur den CO_2-Transportnetzen und den Speicherstätten erhalten.	1. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass potenzielle Nutzer für die Zwecke der geologischen Speicherung des erzeugten und abgeschiedenen CO2 gemäß den Absätzen 2 bis 4 Zugang zur den CO2-Transportnetzen und den Speicherstätten erhalten. ***Hierfür sind neu zu genehmigende Pipelines generell so auszulegen, dass diese grundsätzlich dazu geeignet sind, jeden CO_2-Strom mit einer bestimmten Mindestgüte aufzunehmen. Dieser Wert ist nach dem Komitologieverfahren festzulegen.***

Or. de

Begründung

Zugangsbeschränkung und Diskriminierung wegen angeblicher technischer Inkompatibilität kann damit verhindert werden. Zusätzlich erhält jeder Anlagenbauer in Europa die Gewissheit, dass sein CO_2 – sofern er es zu einem bestimmten Qualitätsstandard aufbereitet – nicht aufgrund einer technischen Inkompatibilität vom Transportnetz ausgeschlossen wird.

Änderungsantrag 376
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 20 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass potenzielle Nutzer für die Zwecke der geologischen Speicherung des erzeugten und abgeschiedenen CO_2 gemäß den Absätzen 2 bis 4 Zugang zur den CO_2-Transportnetzen und den Speicherstätten erhalten.	1. Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass potenzielle Nutzer für die Zwecke der geologischen Speicherung des erzeugten und abgeschiedenen CO_2 gemäß den Absätzen 2 bis 4 Zugang zur den CO_2-Transportnetzen und den Speicherstätten erhalten. ***Die Nutzer tragen jedoch die Kosten des Zugangs zu diesen Netzen und Stätten in voller Höhe.***

Or. en

Begründung

Die Stromerzeuger sollten die Kosten für den Transport (und schließlich auch die Speicherung) ihrer CO_2-Emissionen tragen.

Änderungsantrag 377
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 20 – Absatz 2 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Jeder Mitgliedstaat bestimmt, wie der in Absatz 1 genannte Zugang gesichert wird. Der Mitgliedstaat wendet den Grundsatz des offenen Zugangs zu gerechten Bedingungen an und berücksichtigt dabei	2. Jeder Mitgliedstaat bestimmt, wie der in Absatz 1 genannte Zugang gesichert wird. ***Der Zugang wird durch die Transportnetzbetreiber gewährleistet, die von den Betreibern der Speicherstätten und den Nutzern (z. B. Stromerzeugern) vollständig entflochten sind***. Der Mitgliedstaat wendet den Grundsatz des offenen Zugangs zu gerechten Bedingungen an und berücksichtigt dabei

Or. en

Begründung

Um den freien Wettbewerb und einen gleichberechtigten Zugang zu gewährleisten, sollten die Betreiber der Transportnetze vollständig von den Betreibern der Speicherstätten und den Stromerzeugern entflochten werden.

Änderungsantrag 378
Dimitrios Papadimoulis, Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 20 – Absatz 2 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Jeder Mitgliedstaat bestimmt, wie der in Absatz 1 genannte Zugang gesichert wird. Der Mitgliedstaat wendet den Grundsatz des offenen Zugangs zu gerechten Bedingungen an und berücksichtigt dabei	2. Jeder Mitgliedstaat bestimmt, wie der in Absatz 1 genannte Zugang ***objektiv, transparent und nichtdiskriminierend*** gesichert wird. Der Mitgliedstaat wendet den Grundsatz des offenen Zugangs zu gerechten Bedingungen an und berücksichtigt dabei

Or. en

Begründung

Der offene Zugang muss anhand transparenter und objektiver Kriterien von den Mitgliedstaaten garantiert werden.

Änderungsantrag 379
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 20 – Absatz 2 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Jeder Mitgliedstaat bestimmt, wie der in Absatz 1 genannte Zugang gesichert wird. Der Mitgliedstaat wendet den Grundsatz des offenen Zugangs zu ***gerechten*** Bedingungen an und berücksichtigt dabei	2. Jeder Mitgliedstaat bestimmt, wie der in Absatz 1 genannte Zugang gesichert wird. Der Mitgliedstaat wendet den Grundsatz des offenen Zugangs zu ***nichtdiskriminierenden*** Bedingungen an und berücksichtigt dabei

Or. en

Begründung

In einem Rechtstext kann der Begriff „gerecht“ Auslegungsprobleme verursachen, da er ein subjektives und moralisches Element enthält, gebräuchlich ist der Begriff „nichtdiskriminierend“.

Änderungsantrag 380
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 20 – Absatz 2 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Jeder Mitgliedstaat bestimmt, wie der in Absatz 1 genannte Zugang gesichert wird. Der Mitgliedstaat wendet den Grundsatz des offenen Zugangs zu gerechten Bedingungen an und berücksichtigt dabei	2. Jeder Mitgliedstaat bestimmt, wie der in Absatz 1 genannte Zugang gesichert wird. Der Mitgliedstaat wendet den Grundsatz des offenen ***und nichtdiskriminierenden*** Zugangs zu gerechten Bedingungen an und berücksichtigt dabei

Or. de

Begründung

Ein offener und nichtdiskriminierender Zugang zu gerechten Bedingungen ist absolut ausschlaggebend für die jeweiligen Betreiber.

Änderungsantrag 381
Riitta Myller

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 20 – Absatz 2 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
2. Jeder Mitgliedstaat bestimmt, wie der in Absatz 1 genannte Zugang gesichert wird. Der Mitgliedstaat ***wendet den Grundsatz des*** offenen ***Zugangs*** zu gerechten Bedingungen ***an*** und berücksichtigt dabei	2. Jeder Mitgliedstaat bestimmt, wie der in Absatz 1 genannte Zugang gesichert wird. Der Mitgliedstaat ***gewährleistet einen*** offenen ***Zugang*** zu gerechten Bedingungen und berücksichtigt dabei

Or. fi

Änderungsantrag 382
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) die Speicherkapazität, die in den nach Artikel 4 bestimmten Gebieten verfügbar ist ***oder unter zumutbaren Bedingungen verfügbar gemacht werden kann***, und die Transportkapazität, die verfügbar ist ***oder unter zumutbaren Bedingungen verfügbar gemacht werden kann***;	a) die Speicherkapazität, die in den nach Artikel 4 bestimmten Gebieten verfügbar ist, und die Transportkapazität, die verfügbar ist;

Or. en

Begründung

Vorgeschlagen wird die Streichung des Textteils „oder unter zumutbaren Bedingungen verfügbar gemacht werden kann", da dies nach Meinung des Verfassers einer Ausweitung der Verpflichtung entspräche. Im Sinne der Wirtschaftlichkeit und mit Blick auf die hohen Investitionskosten muss es möglich sein, langfristige Verträge mit Kunden über den Zugang zu Transportkapazitäten und Speicherstätten abzuschließen.

Änderungsantrag 383
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) den Anteil seiner aus Instrumenten des Völkerrechts und des Gemeinschaftsrechts erwachsenden Verpflichtungen zur Reduzierung der CO_2-Emissionen, den er durch die Abscheidung und geologische Speicherung von CO_2 erfüllen will;	***entfällt***

Or. en

Begründung

Streichung des ganzen Satzes. Die Einbeziehung der spezifischen Reduktionsverpflichtung gemäß internationalen und EU-Übereinkommen oder -Normen bei der Umsetzung der Zugangsregelungen in nationales Recht führt zu nichts und kann eine Ungleichbehandlung der Betreiber in den verschiedenen Mitgliedstaaten nach sich ziehen.

Änderungsantrag 384
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Notwendigkeit, die gebührend belegten Bedürfnisse des Eigentümers oder Betreibers der Speicherstätte oder des CO_2-Transportnetzes anzuerkennen und die Interessen aller anderen möglicherweise betroffenen Nutzer des Speichers oder des Netzes oder der einschlägigen Aufbereitungs- oder Umschlagsanlagen zu wahren; ***und***	d) die Notwendigkeit, die gebührend belegten Bedürfnisse des Eigentümers oder Betreibers der Speicherstätte oder des CO_2-Transportnetzes anzuerkennen und die Interessen aller anderen möglicherweise betroffenen Nutzer des Speichers oder des Netzes oder der einschlägigen Aufbereitungs- oder Umschlagsanlagen zu wahren***. Diese Bedürfnisse des Eigentümers oder Betreibers der Speicherstätte oder des CO_2-Transportnetzes sind hauptsächlich die sichere Möglichkeit zum Transport und zur Speicherung des selbst produzierten oder gespeicherten CO_2-Stroms hinsichtlich der verfügbaren Kapazität sowie die Gewährleistung der erforderlichen finanziellen Sicherheit zur Infrastrukturentwicklung oder zum Betrieb der Anlagen***;

Or. en

Begründung

Hauptziel sollte es sein, dass die Betreiber von CO_2-Speicherstätten und -Transportnetzen für den Eigenbedarf berechtigt sind, Anlagen zur CO_2-Abscheidung und -Speicherung bzw. Speicherkapazitäten für ihren CO_2-Strom zu nutzen sowie ihre verpflichtenden CO_2-Reduktionsziele zu erfüllen, damit starke Anreize für die erforderlichen hohen Investitionen in den Bau und die Entwicklung der benötigten Anlagen geschaffen werden.

Änderungsantrag 385
Chris Davies

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 20 – Absatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) die Notwendigkeit, durch angemessene Vorkehrungen sicherzustellen, dass für grenzüberschreitende und Transitströme von CO_2 Bedingungen geschaffen werden, unter denen Wettbewerbsverzerrungen aufgrund des geografischen Standorts potenzieller Nutzer innerhalb der EU verhindert werden.

Or. en

Begründung

Es muss sichergestellt werden, dass Betreiber in Mitgliedstaaten wie z. B. Griechenland nicht ungebührlich durch ihren geografischen Standort oder potenzielle Beschränkungen bei der Entwicklung von Speicherstätten benachteiligt werden.

Änderungsantrag 386
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 20 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Die Betreiber von CO_2-Transportnetzen und die Betreiber von Speicherstätten dürfen den Zugang wegen mangelnder Kapazität verweigern. Die Verweigerung ist ordnungsgemäß zu begründen.	3. Die Betreiber von CO_2-Transportnetzen und die Betreiber von Speicherstätten dürfen den Zugang wegen mangelnder Kapazität ***oder wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwands*** verweigern. Die Verweigerung ist ordnungsgemäß zu begründen.

Or. en

Begründung

Vergleichbare Regelungen auf der Ebene der EU und der Mitgliedstaaten im Bereich des Gasmarkts und des Gastransport sehen im Grundsatz ähnliche angemessene und vertretbare Ausnahmen vor.

Änderungsantrag 387
Jerzy Buzek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Ausnahmen
	1. Eine große neue CCS-Infrastruktur kann auf Antrag und unter folgenden Bedingungen für einen bestimmten Zeitraum von den Bestimmungen des Artikels 20 ausgenommen werden:
	a) Das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition ohne eine Ausnahmegenehmigung nicht getätigt würde.
	b) Die Ausnahmegenehmigung ist nicht wettbewerbsschädigend und behindert das reibungslose Funktionieren des CCS-Marktes nicht.
	2. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats können von Fall zu Fall über Ausnahmen gemäß Absatz 1 entscheiden. Befindet sich die betreffende Infrastruktur auf dem Territorium mehrerer Mitgliedstaaten, treffen die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten eine gemeinsame Entscheidung. Die Gewährung einer Ausnahme unterliegt folgenden Bedingungen:
	a) Eine Ausnahme kann sich auf die gesamte oder einen Teil der Kapazität der neuen Infrastruktur beziehen.
	b) Bei der Entscheidung über die

Gewährung einer Ausnahme wird in jedem Einzelfall der Notwendigkeit Rechnung getragen, Bedingungen für die Dauer der Ausnahme und den nichtdiskriminierenden Zugang zu der neuen Infrastruktur aufzuerlegen. Bei der Entscheidung über diese Bedingungen werden insbesondere die Laufzeiten der Verträge, die neu zu schaffende Kapazität, der Zeithorizont des Vorhabens und die einzelstaatlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

c) Die zuständige Behörde kann bei Gewährung einer Ausnahme die Regeln und Mechanismen für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätszuweisung festlegen, sofern dies die Durchführung langfristiger Verträge nicht verhindert.

d) Die Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme – einschließlich aller Bedingungen – ist ordnungsgemäß zu begründen und zu veröffentlichen.

3. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten führen ein klares und tragfähiges Einspruchsverfahren gegen die Entscheidungen gemäß diesem Artikel ein.

4. Die Bedingungen für die Gewährung einer Ausnahme gemäß diesem Artikel dürfen nicht ohne Einverständnis sämtlicher Parteien rückwirkend geändert werden.

Or. en

Begründung

Mit der Richtlinie sollte eine Bestimmung eingeführt werden, die es den Mitgliedstaaten unter klar definierten Bedingungen ermöglicht, Ausnahmen vom geregelten Zugang Dritter zur CCS-Infrastruktur zu gewähren. Für den Einsatz der Kohlendioxidabscheidung und -speicherung sind umfangreiche Infrastrukturinvestitionen erforderlich. Um genügend Kapital anzuziehen, müssen die Investoren darauf vertrauen können, dass sie für ihre Investitionen einen Gewinn erzielen. Dieser Änderungsantrag beruht auf Artikel 22 der Richtlinie 2003/55/EG (Zweite Erdgasrichtlinie).

Änderungsantrag 388
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 20 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 20a
	Ausnahmen
	1. Eine große neue CCS-Infrastruktur kann auf Antrag und unter folgenden Bedingungen für einen bestimmten Zeitraum von den Bestimmungen des Artikels 20 ausgenommen werden:
	a) Das mit der Investition verbundene Risiko ist so hoch, dass die Investition ohne eine Ausnahmegenehmigung nicht getätigt würde.
	b) Die Ausnahmegenehmigung behindert das reibungslose Funktionieren des CCS-Marktes nicht.
	2. Die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats können von Fall zu Fall über Ausnahmen gemäß Absatz 1 entscheiden. Befindet sich die betreffende Infrastruktur auf dem Territorium mehrerer Mitgliedstaaten, treffen die zuständigen Behörden dieser Mitgliedstaaten eine gemeinsame Entscheidung. Die Gewährung einer Ausnahme unterliegt folgenden Bedingungen:
	a) Eine Ausnahme kann sich auf die gesamte oder einen Teil der Kapazität der neuen Infrastruktur bzw. vollständig oder teilweise auf die geänderte oder gesteigerte Kapazität beziehen.
	b) Bei der Entscheidung über die Gewährung einer Ausnahme wird in jedem Einzelfall der Notwendigkeit Rechnung getragen, Bedingungen für die Dauer der Ausnahme und den nichtdiskriminierenden Zugang zu der

neuen Infrastruktur aufzuerlegen. Bei der Entscheidung über diese Bedingungen werden insbesondere die Laufzeiten der Verträge, die neu zu schaffende Kapazität, der Zeithorizont des Vorhabens und die einzelstaatlichen Gegebenheiten berücksichtigt.

c) Die zuständige Behörde kann bei Gewährung einer Ausnahme die Regeln und Mechanismen für das Kapazitätsmanagement und die Kapazitätszuweisung festlegen, sofern dies die Durchführung langfristiger Verträge nicht verhindert.

d) Die Entscheidung zur Gewährung einer Ausnahme – einschließlich aller Bedingungen – ist ordnungsgemäß zu begründen und zu veröffentlichen.

Or. en

Begründung

Der Verfasser unterstützt den Vorschlag des Internationalen Verbands der Erdöl- und Erdgasproduzenten für eine Änderung des Artikels 20a (neu) mit einigen kleinen Änderungen. Da keine Infrastruktur für die Abscheidung, den Transport und die Speicherung von CO_2 vorhanden ist, wird es als angemessen erachtet, dass die Mitgliedstaaten Ausnahmen für den geregelten Zugang Dritter gewähren können. Vergleichbare Regelungen bestehen auf der Ebene der EU und der Einzelstaaten auch für den Gasmarkt (Gastransport).

Änderungsantrag 389
Adam Gierek

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 21 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	2a. Für die Beilegung grenzübergreifender Streitigkeiten, die die Beziehungen zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten betreffen, gilt das Völkerrecht.

Or. pl

Begründung

Der Bereich der Geosphäre, der einen Speicherkomplex enthält, kann größer sein als bisherige Untersuchungen ergeben, und sich grenzübergreifend auf das Territorium von Drittstaaten erstrecken.

Änderungsantrag 390
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle des grenzüberschreitenden Transports von CO_2, grenzübergreifender Speicherstätten oder grenzübergreifender Speicherkomplexe kommen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten dieser Richtlinie und anderen einschlägigen Rechtsakten der Gemeinschaft gemeinsam nach.	Im Falle des grenzüberschreitenden Transports von CO_2, grenzübergreifender Speicherstätten oder grenzübergreifender Speicherkomplexe kommen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten dieser Richtlinie und anderen einschlägigen Rechtsakten der Gemeinschaft gemeinsam nach. ***Für grenzübergreifende Speicherstätten ist die zuständige nationale Behörde, die für die Erteilung der Genehmigung verantwortlich ist, die des Mitgliedsstaates, auf dessen Territorium der vermutlich größte Teil der Speicherstätte liegt.***

Or. de

Begründung

Dient der Sicherstellung der Zuständigkeit und Verantwortung.

Änderungsantrag 391
Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 23

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Im Falle des grenzüberschreitenden Transports von CO_2, grenzübergreifender Speicherstätten oder grenzübergreifender Speicherkomplexe kommen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten dieser Richtlinie und anderen einschlägigen Rechtsakten der Gemeinschaft gemeinsam nach.	Im Falle des grenzüberschreitenden Transports von CO_2, grenzübergreifender Speicherstätten oder grenzübergreifender Speicherkomplexe kommen die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten dieser Richtlinie und anderen einschlägigen Rechtsakten der Gemeinschaft gemeinsam nach. ***Bei grenzübergreifenden Speicherstätten ist die nationale Behörde desjenigen Mitgliedstaats, auf dessen Territorium sich voraussichtlich der größte Teil der Speicherstätte befindet, für die Erteilung der Genehmigung zuständig.***

Or. en

Begründung

Klärung der Zuständigkeiten.

Änderungsantrag 392
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die zuständige Behörde erstellt und führt ein Register aller geschlossenen Speicherstätten und der umliegenden Speicherkomplexe, das auch Karten ihrer räumlichen Ausdehnung enthält.	1. Die zuständige Behörde erstellt und führt ein Register aller geschlossenen Speicherstätten und der umliegenden Speicherkomplexe, das auch Karten ihrer räumlichen Ausdehnung ***und sonstige relevante Informationen zur Beurteilung*** enthält***, dass das gespeicherte CO_2 dauerhaft und vollständig zurückgehalten***

wird.

Or. de

Begründung

Das Register soll dazu dienen, alle Informationen vorzuhalten, um Gefahren, die von dem Speicher ausgehen, oder Aktivitäten, die den Speicher gefährden könnten, einschätzen und bewerten zu können. Hierfür reichen Karten allein nicht aus.

Änderungsantrag 393
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 28 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 28a
	Unterstützung der Einführungsphase
	Die Kommission erstellt bis spätestens Ende 2008 einen Finanzierungsplan zur Unterstützung der Einführungsphase von CCS. Dieses Finanzierungsinstrument kann im Zeitraum von 2008 bis 2012 aus nicht abgeflossenen Geldern des EU-Haushalts gespeist werden und ab 2013 einen Teil der Erlöse aus der Versteigerung der EU-Emissionshandelszertifikate nutzen.

Or. de

Begründung

Eine konkrete Form der Finanzierung von CCS ist allein schon zur Sicherung dieses Vorhabens notwendig, um somit eine europaweite Nutzung und ebenso den großflächigen Einsatz der Technologien sicherzustellen.

Änderungsantrag 394
Péter Olajos

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 29 – Nummer 1 – Buchstabe a
Richtlinie 85/337/EWG
Anhang I – Ziffer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. ***Gas-, Öl- und Chemikalienpipelines sowie*** Pipelines für den Transport von Kohlendioxidströmen zum Zwecke der geologischen Speicherung ***mit einem Durchmesser von mehr als 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km einschließlich der zugehörigen Verdichterstationen***.	16. Pipelines ***mit einem Durchmesser von mehr als 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km*** für den Transport von:
	a) Gas, Öl oder Chemikalien;
	b) Kohlendioxidströmen***, einschließlich der zugehörigen Verdichterstationen,*** zum Zwecke der geologischen Speicherung.

Or. en

Begründung

Die vorgeschlagene Definition muss klarer gefasst werden. Nach der Auslegung des Verfassers fallen die in der Definition beschriebenen Pipelines und die zugehörigen Verdichterstationen unabhängig vom transportierten Strom in den Geltungsbereich der UVP-Richtlinie. Deshalb wird der folgende Text vorgeschlagen.

Änderungsantrag 395
Richard Seeber

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 29 – Absatz 1 – Nummer a
Richtlinie 85/337/EWG
Anhang I – Ziffer 16

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
16. Gas-, Öl- und Chemikalienpipelines sowie Pipelines für den Transport von Kohlendioxidströmen zum Zwecke der geologischen Speicherung mit einem	16. Gas-, Öl- und Chemikalienpipelines sowie Pipelines für den Transport von Kohlendioxidströmen zum Zwecke der geologischen Speicherung mit einem

Durchmesser von mehr als 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km ***einschließlich der zugehörigen Verdichterstationen***.	Durchmesser von mehr als 800 mm und einer Länge von mehr als 40 km.

Or. en

Begründung

Durch die Ergänzung „einschließlich der zugehörigen Verdichterstationen" ohne Kapazitätsschwellenwerte wird der Anwendungsbereich der Umweltverträglichkeitsprüfung ohne Begründung ausgedehnt. Verdichterstationen sollen wie bisher nur dann einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wenn sie unter eine bestimmte Größenkategorie fallen, und nicht unabhängig von Schwellenwerten.

Änderungsantrag 396
Chris Davies

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 30 – Nummer 1 (neu)
Richtlinie 96/61/EG
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsätze 3 bis 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 96/61/EG entfallen die Unterabsätze 3, 4, 5 und 6.

Or. en

Begründung

In der EHS-Richtlinie von 2003 wurde die Anwendung der IVU-Richtlinie von 1996 über die Regelung von CO_2-Emissionen großer Industrieanlagen außer unter bestimmten spezifischen Umständen untersagt. Die wachsende Dringlichkeit bei der Reduzierung der THG-Emissionen und folglich die Notwendigkeit, zusätzlich zum EHS andere Instrumente einzusetzen, beispielsweise Leistungsnormen für Emissionen auf der Grundlage des Ausstoßes, ist dieser Ausschluss nicht mehr gerechtfertigt und sollte deshalb entfallen.

Änderungsantrag 397
Kathalijne Maria Buitenweg – Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 30 – Nummer 1 (neu)
Richtlinie 96/61/EG
Artikel 9 – Absatz 3 – Unterabsätze 3 bis 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	In Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 96/61/EG entfallen die Unterabsätze 3, 4, 5 und 6.

Or. en

Begründung

In der EHS-Richtlinie von 2003 wurde die Anwendung der IVU-Richtlinie von 1996 über die Regelung von CO_2-Emissionen großer Industrieanlagen außer unter bestimmten spezifischen Umständen untersagt. Die wachsende Dringlichkeit bei der Reduzierung der THG-Emissionen und folglich die Notwendigkeit, zusätzlich zum EHS andere Instrumente einzusetzen, beispielsweise Leistungsnormen für Emissionen auf der Grundlage des Ausstoßes, ist dieser Ausschluss nicht mehr gerechtfertigt und sollte deshalb entfallen.

Änderungsantrag 398
Péter Olajos

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 31
Richtlinie 2000/60/EG
Artikel 11 – Absatz 3 – Ziffer j – Spiegelstrich 3 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
– die Injektion von Kohlendioxidströmen zur Speicherung in geologische Formationen, die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind, vorausgesetzt eine solche Injektion wurde gemäß der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genehmigt.(*)	– die Injektion von Kohlendioxidströmen zur Speicherung in geologische Formationen, die aus natürlichen Gründen für andere Zwecke auf Dauer ungeeignet sind ***und die bezüglich der Migration von CO_2 als isolierte Formationen gelten***, vorausgesetzt eine solche Injektion wurde gemäß der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates genehmigt.(*)

Or. en

Begründung

Artikel 31 des Entwurfs sollte zugunsten des Vorsorgeprinzips geändert werden.

Änderungsantrag 399
Holger Krahmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 32
Richtlinie 2001/80/EG
Artikel 9 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In die Richtlinie 2001/80/EG wird folgender Artikel 9a eingefügt:	***entfällt***
„Artikel 9a	
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf dem Betriebsgelände aller Feuerungsanlagen mit einer Kapazität von 300 Megawatt oder mehr, für die die erste Errichtungsgenehmigung oder - in Ermangelung eines solchen Verfahrens - die erste Betriebsgenehmigung nach Inkrafttreten der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) erteilt wurde, genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO_2 vorhanden ist, und dass geprüft wurde, ob geeignete Speicherstätten und Transportnetze zur Verfügung stehen und ob die Nachrüstung für die CO_2-Abscheidung technisch machbar ist.	

Or. de

Begründung

CCS befindet sich zurzeit noch im Stadium von Forschung und Entwicklung. Derzeit sind weder für die Abscheidung von CO_2 noch für den Transport und die Speicherung des abgeschiedenen CO_2 großtechnisch geeignete Lösungen absehbar. Daher kann eine solche Technologie noch nicht zum Gegenstand ordnungsrechtlicher Verpflichtungen gemacht werden. Konsequenterweise müsste auch die Verpflichtung zur „Capture Readiness“ ausgeschlossen werden, solange der Nachweis einer nachhaltigen Anwendbarkeit der gesamten CCS-Technologiekette fehlt.

Änderungsantrag 400
Péter Olajos

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 32
Richtlinie 2001/80/EWG
Artikel 9 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 32	***entfällt***
Änderung der Richtlinie 2001/80/EG	
In die Richtlinie 2001/80/EG wird folgender Artikel 9a eingefügt:	
„Artikel 9a	
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf dem Betriebsgelände aller Feuerungsanlagen mit einer Kapazität von 300 Megawatt oder mehr, für die die erste Errichtungsgenehmigung oder – in Ermangelung eines solchen Verfahrens – die erste Betriebsgenehmigung nach Inkrafttreten der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) erteilt wurde, genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO_2 vorhanden ist, und dass geprüft wurde, ob geeignete Speicherstätten und Transportnetze zur Verfügung stehen und ob die Nachrüstung für die CO_2-Abscheidung technisch machbar ist.	

Or. en

Begründung

The technology is not well established on industrial scale so we think it is premature to have this obligation now. Hungary suggests to discuss this measure in the framework of the revision of the IPPC directive that will incorporate the directive on large combustion plants and may have in its scope the CO_2 capture technology. Not all types of capture techniques are worth to be added to existing combustion plants. For example, integrated gasification combined cycle (IGCC) or even oxy-firing techniques are better built together with CO_2 capture incorporated at the outset. In consequence, the capture ready obligation cannot be

considered technology neutral because it clearly favors the post combustions techniques.

Änderungsantrag 401
Jerzy Buzek, Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 32
Richtlinie 2001/80/EWG
Artikel 9 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 32	***entfällt***
Änderung der Richtlinie 2001/80/EG	
In die Richtlinie 2001/80/EG wird folgender Artikel 9a eingefügt:	
„Artikel 9a	
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf dem Betriebsgelände aller Feuerungsanlagen mit einer Kapazität von 300 Megawatt oder mehr, für die die erste Errichtungsgenehmigung oder – in Ermangelung eines solchen Verfahrens – die erste Betriebsgenehmigung nach Inkrafttreten der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) erteilt wurde, genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO_2 vorhanden ist, und dass geprüft wurde, ob geeignete Speicherstätten und Transportnetze zur Verfügung stehen und ob die Nachrüstung für die CO_2-Abscheidung technisch machbar ist.	

Or. en

Begründung

Poland raises general objections to the proposal of imposing an obligation of "capture ready" on combustion plants. Implementation of the new technology should take into account the results of planned CCS operational demonstration facilities. Present knowledge on the subject of capture and geological storage of carbon dioxide concerns only small or even microscale undertakings, MSs cannot propose reliable assessment of possible CO_2 storages and plans concerning CO_2 networks, so we think it is premature to have this obligation now

and similarly suggest deleting Article 32 and discuss this measure in the Article 35 a. Early imposition of the provision as formulated in the current text of Article 32 could even block plans of construction of newly planned coal fired power plants due to lack of sufficiently reliable information on possible CO_2 storage and transport conditions.

Änderungsantrag 402
Iles Braghetto

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 32
Richtlinie 2001/80/EWG
Artikel 9 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 9a	Artikel 9a
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf dem Betriebsgelände aller Feuerungsanlagen mit einer Kapazität von 300 Megawatt oder mehr, für die die erste Errichtungsgenehmigung oder – in Ermangelung eines solchen Verfahrens – ***die*** erste ***Betriebsgenehmigung*** nach Inkrafttreten der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) erteilt wurde, genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO_2 ***vorhanden ist***, ***und dass geprüft wurde, ob geeignete*** Speicherstätten und ***Transportnetze zur Verfügung stehen und ob die*** Nachrüstung für die CO_2-Abscheidung ***technisch machbar ist***.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf dem Betriebsgelände aller Feuerungsanlagen mit einer Kapazität von 300 Megawatt oder mehr, für die die erste Errichtungsgenehmigung oder – in Ermangelung eines solchen Verfahrens – ***eine*** erste ***Genehmigung*** nach Inkrafttreten der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) erteilt wurde, ***eine ordnungsgemäße Prüfung der Verfügbarkeit von*** genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO_2, ***von geeigneten*** Speicherstätten und ***Transportnetzen sowie der technischen Machbarkeit der*** Nachrüstung für die CO_2-Abscheidung ***durchgeführt wird***. ***Die damit verbundenen zusätzlichen Kapitalkosten und die für die Nachrüstung schätzungsweise benötigte Zeit werden bei der Prüfung berücksichtigt, ob die oben genannten Maßnahmen fortgesetzt werden sollen. Wenn Genehmigungen für die Ersetzung durch eine modernere Anlage oder für die Änderung der Befeuerung vorhandener Anlagen erteilt werden, ist die oben genannte Prüfung nicht erforderlich.***

Or. en

Begründung

L'art. 32 sancisce l'obbligo di prevedere che gli impianti di combustione autorizzati dopo l'entrata in vigore della nuova direttiva sul deposito geologico della CCS abbiano abbastanza spazio per alloggiare le necessarie apparecchiature per cattura e compressione della CO_2 e che siano stati valutati la disponibilità di idonei siti di deposito e la fattibilità tecnica della CCS.

L'obbligatorietà della tecnologia per le autorizzazioni all'esercizio degli impianti può invece paradossalmente ritardare l'entrata in esercizio di nuovi impianti più efficienti. Si propone pertanto, nella direttiva CCS, di sopprimere l'obbligo di capture readiness, oltre ad escludere i casi di potenziamenti e modifiche di impianti esistenti per i quali è particolarmente critica.

Questa disposizione assume, infatti, aspetti critici se si tiene conto che la maturità industriale delle tecnologie in esame è ancora lontana e, di fatto, contraddice l'orientamento di non introdurre l'obbligo della CCS per gli impianti di combustione.

Änderungsantrag 403
Kathalijne Maria Buitenweg – Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 32
Richtlinie 2001/80/EWG
Artikel 9 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Artikel 9a	Artikel 9a
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf dem Betriebsgelände ***aller*** Feuerungsanlagen mit einer Kapazität von ***300 Megawatt*** oder mehr, für die die erste Errichtungsgenehmigung oder – in Ermangelung eines solchen Verfahrens – die erste Betriebsgenehmigung nach Inkrafttreten der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) erteilt wurde***, genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO_2 vorhanden ist, und dass geprüft wurde, ob geeignete Speicherstätten und Transportnetze zur Verfügung stehen und ob die Nachrüstung für die CO_2-Abscheidung technisch machbar ist***.	1. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf dem Betriebsgelände ***keine*** Feuerungsanlagen mit einer Kapazität von ***200 Megawatt*** oder mehr, für die die erste Errichtungsgenehmigung oder – in Ermangelung eines solchen Verfahrens – die erste Betriebsgenehmigung nach Inkrafttreten der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) erteilt wurde***, genehmigt werden, bei deren Betrieb CO_2-Emissionen von über 350 Gramm pro kWh entstehen***.

Or. en

Begründung

Zur Erreichung der Klimaschutzziele der EU müssen Emissionsobergrenzen für Stromerzeuger festgelegt werden.

Änderungsantrag 404
Norbert Glante

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 32
Richtlinie 2001/80/EWG
Artikel 9 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In die Richtlinie 2001/80/EG wird folgender Artikel 9a eingefügt:	In die Richtlinie 2001/80/EG wird folgender Artikel 9a eingefügt:
„Artikel 9a	„Artikel 9a
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf dem Betriebsgelände aller Feuerungsanlagen mit einer Kapazität von 300 Megawatt oder mehr, für die die erste Errichtungsgenehmigung oder - in Ermangelung eines solchen Verfahrens - die erste Betriebsgenehmigung nach Inkrafttreten der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) erteilt wurde, genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO_2 vorhanden ist, und dass geprüft wurde, ob geeignete Speicherstätten und Transportnetze zur Verfügung stehen und ob die Nachrüstung für die CO_2-Abscheidung technisch machbar ist.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf dem Betriebsgelände aller Feuerungsanlagen mit einer Kapazität von 300 Megawatt oder mehr, für die die erste Errichtungsgenehmigung oder - in Ermangelung eines solchen Verfahrens - die erste Betriebsgenehmigung nach Inkrafttreten der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) erteilt wurde, genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO_2 vorhanden ist, und dass geprüft wurde, ob geeignete Speicherstätten und Transportnetze zur Verfügung stehen und ob die Nachrüstung für die CO_2-Abscheidung technisch machbar ist. ***Hocheffiziente KWK-Anlagen im Sinne der Richtlinie 2004/8/EG sind von diesen Verpflichtungen ausgenommen.***

Or. de

Begründung

Hocheffiziente KWK-Anlagen müssen möglichst nahe bei Wärmeverbrauchern errichtet werden. In siedlungsnahen Bereichen sind die Kosten für die räumlichen Erfordernisse der CO_2-Abscheidungsanlagen besonders hoch, so dass hocheffiziente KWK-Anlagen einen

deutlichen Wettbewerbsnachteil haben. Dies ist nicht im Sinne des Klimaschutzes, zu dem KWK-Anlagen durch ihren hohen Wirkungsgrad einen großen Beitrag leisten.

Änderungsantrag 405
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 32
Richtlinie 2001/80/EWG
Artikel 9 a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In die Richtlinie 2001/80/EG wird folgender Artikel 9a eingefügt:	In die Richtlinie 2001/80/EG wird folgender Artikel 9a eingefügt:
„Artikel 9a	„Artikel 9a
Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf dem Betriebsgelände aller Feuerungsanlagen mit einer Kapazität von 300 Megawatt oder mehr, für die die erste Errichtungsgenehmigung oder - in Ermangelung eines solchen Verfahrens - die erste Betriebsgenehmigung nach Inkrafttreten der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) erteilt wurde, genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO_2 vorhanden ist, und dass geprüft wurde, ob geeignete Speicherstätten und Transportnetze zur Verfügung stehen und ob die Nachrüstung für die CO_2-Abscheidung technisch machbar ist.	Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass auf dem Betriebsgelände aller Feuerungsanlagen mit einer Kapazität von 300 Megawatt oder mehr, für die die erste Errichtungsgenehmigung oder - in Ermangelung eines solchen Verfahrens - die erste Betriebsgenehmigung nach Inkrafttreten der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*) erteilt wurde, genügend Platz für die Anlagen zur Abscheidung und Kompression von CO_2 vorhanden ist, und dass geprüft wurde, ob geeignete Speicherstätten und Transportnetze zur Verfügung stehen und ob die Nachrüstung für die CO_2-Abscheidung technisch ***und finanziell*** machbar ist.

Or. de

Begründung

Es ebenfalls zu überprüfen, ob die CO_2-Abscheidung nicht nur technisch sondern auch finanziell machbar ist.

Änderungsantrag 406
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 32
Richtlinie 2001/80/EWG
Artikel 9 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Absatz 1 gilt für die gesamte Feuerungsanlage.

Or. en

Begründung

Zur Erreichung der Klimaschutzziele der EU müssen Emissionsobergrenzen für Stromerzeuger festgelegt werden.

Änderungsantrag 407
Bairbre de Brún – Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 32
Richtlinie 2001/80/EWG
Artikel 9 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle stromerzeugenden Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung von mindestens 200 MW und einem geplanten CO_2-Ausstoß von über 350 g/kWh, für welche die ursprüngliche Errichtungsgenehmigung ab dem 1. Januar 2015 beantragt wird, so betrieben werden, dass mindestens 90 % ihrer CO_2-Emissionen abgeschieden, zu einer geeigneten geologischen Formation transportiert und dort in einer Speicherstätte gespeichert werden oder dass eine gleichwertige Emissionsminderung durch andere Verfahren erreicht wird. In Ermangelung einer Errichtungsgenehmigung gilt die

ursprüngliche Betriebsgenehmigung.

Or. en

Begründung

Introduction of this mandatory requirement will give a clear signal to investors of the need to deal with emissions whether through CCS development or by another means. In relation to CCS development, it will take at least 5 years to construct a CCS-equipped combustion plant together with the associated transport network so this amendment in fact requires new plants commencing operations from 2020 to be CCS-equipped. Power plant manufacturers Alstom have now declared that CCS-equipped plants will be commercially available from 2015 if the planned demonstration projects are approved shortly, and other manufacturers are voicing similar confidence.

Änderungsantrag 408
John Bowis

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 32
Richtlinie 2001/80/EWG
Artikel 9 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass alle stromerzeugenden Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung von mindestens 300 MW und einem geplanten CO_2-Ausstoß von über 500 g/kWh, für welche die ursprüngliche Errichtungsgenehmigung ab dem 1. Januar 2015 beantragt wird, so betrieben werden, dass mindestens 90 % ihrer CO_2-Emissionen abgeschieden, zu einer geeigneten geologischen Formation transportiert und dort in einer Speicherstätte gespeichert werden oder dass eine gleichwertige Emissionsminderung durch andere Verfahren erreicht wird.
	In Ermangelung einer Errichtungsgenehmigung gilt die ursprüngliche Betriebsgenehmigung.

Or. en

Begründung

Als Leistungsnorm für CO_2-Emissionen sollte ein Wert von 500 g/kWh für alle ab 2015 genehmigten stromerzeugenden Verbrennungsanlagen festgelegt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass alle künftigen Anlagen CO_2-Emissionen verursachen, die denen eines modernen Gaskraftwerks entsprechen (die derzeit effizienteste und emissionsärmste Kohlenwasserstofftechnologie). Dieser Wert sollte in Zukunft gesenkt werden, um weitere Emissionsreduktionen zu fördern.

Änderungsantrag 409
Chris Davies

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 32
Richtlinie 2001/80/EWG
Artikel 9 a – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	1a. 2012 bewertet die Kommission den aktuellen Stand des technischen Fortschritts und der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse und unterbreitet, falls diese nahe legen, dass das zwingende Erfordernis des Betriebsverbots für Kohlekraftwerke, die nicht mit Anlagen zur Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid ausgestattet sind, innerhalb der festgelegten Fristen nur zu unverhältnismäßig hohen Kosten für einen oder mehrere Mitgliedstaaten durchgesetzt werden kann, Vorschläge für Vereinbarungen über die Finanzierung zu Sonderkonditionen oder für einen Aufschub der Fristen gemäß den Absätzen 1a und 1b.

Or. en

Begründung

Die Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid muss für ab 2015 genehmigte Kraftwerke verbindlich werden, damit das Schreckensbild, dass in den 2020er Jahren noch konventionelle Kohlekraftwerke in Betrieb sind, nicht Wirklichkeit wird, wodurch viele andere Anstrengungen zunichte gemacht würden, CO_2-Emissionen zu reduzieren. Ein zwingendes

Erfordernis verleiht der technologischen Entwicklung neuen Schub und senkt Kosten, so wie dies auch schon in vielen anderen Bereichen der Umweltpolitik der Fall war. Allerdings darf es auch nicht plötzlich finster werden! Mit diesem Änderungsantrag wird ein „Nothaltsystem" eingeführt, falls besondere Probleme in einem oder mehreren Mitgliedstaaten auftreten.

Änderungsantrag 410
Kathalijne Maria Buitenweg – Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 33
Richtlinie 2004/35/EG
Anhang III – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
14. „Der Betrieb von Speicherstätten gemäß der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.(*)	14. „Der ***Transport von CO_2 zum Zwecke der geologischen Speicherung sowie der*** Betrieb von Speicherstätten gemäß der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.(*)

Or. en

Begründung

Der Transport von CO_2 sollte auch in der Richtlinie über Umwelthaftung (Richtlinie 2004/35/EG) behandelt werden.

Änderungsantrag 411
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 33
Richtlinie 2004/35/EG
Anhang III – Absatz 14

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
In Anhang III der Richtlinie 2004/35/EG wird folgende Nummer 14 angefügt:	In Anhang III der Richtlinie 2004/35/EG wird folgende Nummer 14 angefügt:
„14. Der Betrieb von Speicherstätten gemäß der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates.(*)	„14. Der Betrieb von Speicherstätten gemäß der Richtlinie XX/XX/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ***bis***

zur Übertragung der Verantwortung auf die zuständige Behörde.

Or. de

Begründung

Die bisherige Formulierung, die auf den Betrieb des Speichers beschränkt war, könnte dazu führen, dass Umweltschäden, die ab Schließung eintreten, nicht mehr vom Haftungssystem der Umwelthaftungsrichtlinie abgedeckt sind. Die neue Formulierung stellt klar, dass der Betreiber solange für die Beseitigung von Umweltschäden verantwortlich ist, bis die Haftung auf die zuständige Behörde übergeht.

Änderungsantrag 412
Kathalijne Maria Buitenweg – Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 35a
	Überprüfung
	Bis zum 30. Juni 2011 wird eine Überprüfung der sicheren geologischen Speicherung von CO_2 durchgeführt. Unter der Voraussetzung eines Nachweises darüber, dass ein sicherer und berechenbarer Umgang mit CO_2 möglich ist, werden die Emissionsobergrenzen gemäß Artikel 9a der Richtlinie 2001/80/EG ab 2020 auf alle Anlagen angewandt.

Or. en

Begründung

Bis Juni 2011 werden genügend Daten aus der Praxis vorliegen, um Prognosen zum Umgang mit gespeichertem CO_2 treffen zu können. Dies ermöglicht die Anwendung der Emissionsobergenze von 350 g CO_2 pro kWh auf alle Kraftwerke, deren Grenzwerte darüber liegen.

Änderungsantrag 413
Bairbre de Brún – Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 35a
	Überprüfung
	Bis zum 30. Juni 2011 wird eine Überprüfung der sicheren geologischen Speicherung von CO_2 durchgeführt. Sofern es Erkenntnisse darüber gibt, dass ein sicherer und berechenbarer Umgang mit CO_2 möglich ist, werden die Emissionsobergrenzen gemäß Artikel 9a der Richtlinie 2001/80/EG ab 2020 auf alle Anlagen angewandt.

Or. en

Begründung

Bis Juni 2011 werden genügend Daten aus der Praxis vorliegen, um Prognosen zum Umgang mit gespeichertem CO_2 treffen zu können. Dies ermöglicht die Anwendung der Emissionsobergenze von 350 g CO_2 pro kWh auf alle Kraftwerke, deren Grenzwerte darüber liegen.

Änderungsantrag 414
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 35a
	Revision und weitere Entwicklungen
	1. Auf der Grundlage der Erfahrungen mit der Anwendung dieser Richtlinie, einschließlich der Berichte, auf die in Artikel 25 Bezug genommen wird, und insbesondere im Licht der Erfahrungen mit den CCS Demonstrationsanlagen

sowie unter Berücksichtigung des technischen Fortschritts und der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse, erstellt die Kommission bis zum Jahre 2016 einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und berücksichtigt dabei unter anderem:

a) ob die dauerhafte Einkapselung von CO_2 auf solche Weise negative Effekte auf die Umwelt soweit wie möglich verhindert oder verringert und jede mögliche resultierende Gefahr für die menschliche Gesundheit ausgeschlossen hat;

b) die Bestimmungen auf Strom erzeugende Feuerungsanlagen mit einer Nennleistung von 300 MW oder mehr, bezogen auf Artikel 32, anwendbar sind;

c) die Bestimmungen über den Zugang Dritter gemäß Artikel 20 und 21.

2. Die Kommission reicht ihren Bericht beim Europäischen Parlament und beim Rat ein, gegebenenfalls begleitet von legislativen Vorschlägen.

Or. de

Begründung

Die Kommission soll, angesichts des technischen Fortschritts und der jüngsten wissenschaftlichen Erkenntnisse, eine Revision der Richtlinie durchführen.

Änderungsantrag 415
Jerzy Buzek – Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 35 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 35a
	1. Die Kommission übermittelt spätestens neun Monate nach Erhalt der Berichte gemäß Artikel 25 dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht

über die Umsetzung dieser Richtlinie.

2. In diesem Bericht prüft sie insbesondere

– die Verfahren zur Information der Kommission über Speichergenehmigungen (Artikel 10) und die Entscheidungen über die Übertragung der Verantwortung (Artikel 18);

– die Erfahrungen mit den Bestimmungen über den Zugang Dritter gemäß den Artikeln 20 und 21;

– die Möglichkeit, für geplante neue große Feuerungsanlagen eine Verpflichtung zur Abscheidung und Speicherung emittierten Kohlendioxids einzuführen oder diese geplanten Anlagen „CO_2-abscheidefähig" zu entwickeln, sowie den Geltungsbereich einer solchen Verpflichtung;

– die Weiterentwicklung und Aktualisierung der Kriterien gemäß den Anhängen I und II;

und sie unterbreitet ggf. einen Vorschlag zur Überprüfung der Richtlinie.

Or. en

Begründung

Das derzeitige Wissen über die geologische Speicherung von Kohlendioxid reicht für die Einführung dieser Verpflichtung zum jetzigen Zeitpunkt nicht aus. Die Verfasser schlagen vor, die Verpflichtung zur Abscheidefähigkeit zu prüfen, nicht jedoch vor dem Zeitraum der Überprüfung dieser Richtlinie gemäß Artikel 35a. Der Energiesektor sollte keinen Kostenrisiken hinsichtlich der Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid ausgesetzt werden, bis die Technologie in Demonstrationsprojekten umfassend getestet wurde. Nur Kosten in Bezug auf F+E (Forschung und Entwicklung) zur Abscheidung, zum Transport und zur geologischen Speicherung von CO_2 scheinen gerechtfertigt zu sein.

Änderungsantrag 416
Jerzy Buzek – Bogusław Sonik

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens [***1 Jahr*** nach der Veröffentlichung] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.	1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens [***2 Jahre*** nach der Veröffentlichung] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Or. en

Begründung

Das derzeitige Wissen über die geologische Speicherung von Kohlendioxid reicht für die Einführung dieser Verpflichtung zum jetzigen Zeitpunkt nicht aus. Die Verfasser schlagen vor, die Verpflichtung zur Abscheidefähigkeit zu prüfen, nicht jedoch vor dem Zeitraum der Überprüfung dieser Richtlinie gemäß Artikel 35a. Der Energiesektor sollte keinen Kostenrisiken hinsichtlich der Abscheidung und Speicherung von Kohlendioxid ausgesetzt werden, bis die Technologie in Demonstrationsprojekten umfassend getestet wurde. Nur Kosten in Bezug auf F+E (Forschung und Entwicklung) zur Abscheidung, zum Transport und zur geologischen Speicherung von CO_2 scheinen gerechtfertigt zu sein.

Änderungsantrag 417
Péter Olajos

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens [***1 Jahr*** nach der Veröffentlichung] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und	1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens [***2 Jahre*** nach der Veröffentlichung] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und

fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.	fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Or. en

Begründung

Eine Umsetzungsfrist von einem Jahr ist zu kurz. Deshalb wird eine Frist von zwei Jahren für die Mitgliedstaaten vorgeschlagen.

Änderungsantrag 418
Chris Davies

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 36 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens [***1 Jahr*** nach der Veröffentlichung] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.	1. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie spätestens [***2 Jahre*** nach der Veröffentlichung] nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Tabelle der Entsprechungen zwischen der Richtlinie und diesen innerstaatlichen Rechtsvorschriften bei.

Or. en

Änderungsantrag 419
Evangelia Tzampazi

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 36a
	Überprüfung
	Nach Abschluss der zwölf Demonstrationsprojekte und unter

Berücksichtigung des technischen Fortschritts bewertet die Kommission bis zum 1. Januar 2016 die Funktionsweise und Machbarkeit dieser Projekte und erstellt hierüber einen Bericht. Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat ggf. einen Vorschlag zur Änderung dieser Richtlinie vor und spezifiziert die technischen Elemente zur Einbeziehung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeits- und der Sicherheitsprüfung.

Or. en

Begründung

Mit den Demonstrationsprojekten kann die erforderliche technische Erfahrung für eine sichere und praktikable Nutzung der CCS-Technologie gewonnen werden. Nach Abschluss der Projekte sollte die Kommission eine Bewertung durchführen und anschließend einen Vorschlag vorlegen, um den aktuellen Vorschlag für eine Richtlinie gemäß den neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen und der technologischen Entwicklungen abzuändern.

Änderungsantrag 420
Anders Wijkman

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Artikel 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 36a
	Berichterstattung durch die Kommission
	1. Auf der Grundlage der gewonnenen Erfahrung mit der Abscheidung, geologischen Speicherung und dem Transport von Kohlendioxid und unter Berücksichtigung der Änderungen der internationalen Lage veröffentlicht die Kommission bis zum 31. Dezember 2012 eine Bericht über die Fortschritte bei der Entwicklung und dem Einsatz der Technologie zur Abscheidung und Speicherung von CO_2, das bei der

Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen entsteht.

2. Dieser Bericht enthält unter anderem Überlegungen zu Folgendem:

• den Fortschritten beim Einsatz der Technologie in den Mitgliedstaaten anhand großtechnischer Demonstrationsprojekte;

• den Fortschritten bei der Entwicklung der Technologie, einschließlich der Energieeffizienz des Abscheidungsverfahrens („Wirkungsgradverlust"), und dem wahrscheinlichen Zeitrahmen für die kommerzielle Verfügbarkeit der Technologie;

• den jüngsten Schätzungen der Kosten, die mit dem Bau und Betrieb einer mit dieser Technologie ausgerüsteten Anlage verbunden sind; und

• den jüngsten Schätzungen der Verfügbarkeit und Kapazität der geeigneten Infrastruktur zum Transport und zur geologischen Speicherung von CO_2 in den Mitgliedstaaten.

3. Auf der Grundlage dieses Berichts legt die Kommission ggf. einen Legislativvorschlag zur Änderung der Richtlinie vor.

Or. en

Begründung

This amendment requires the Commission to review the directive and make a revised proposal by no later than 31 December 2012. This is in order to give some time for additional demonstration projects to come forward within Member States while also giving the Commission an early opportunity to re-consider the important issue of mandating CCS technology for new fossil-fuel power plant. This will be important not only to ensure that all possible measures to reach the 2020 targets are used but also to help maintain the industrial competitiveness of the EU in developing and deploying new technologies on a global scale.

Änderungsantrag 421
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Charakterisierung und Bewertung von Speicherstätten gemäß Artikel 4 wird anhand der nachstehenden Kriterien in vier Stufen vorgenommen. Abweichungen von einem oder mehreren dieser Kriterien sind zulässig, sofern die Eignung der Charakterisierung und Bewertung für die Bestimmungen gemäß Artikel 4 nicht beeinträchtigt wird.	Die Charakterisierung und Bewertung von Speicherstätten gemäß Artikel 4 wird ***nach dem Stand der Technik*** anhand der nachstehenden Kriterien in vier Stufen vorgenommen. Abweichungen von einem oder mehreren dieser Kriterien sind zulässig, sofern die Eignung der Charakterisierung und Bewertung für die Bestimmungen gemäß Artikel 4 nicht beeinträchtigt wird.

Or. de

Begründung

Die in Anhang I aufgelisteten Arbeiten sind nur zum Teil der Stand der Technik; teilweise liegen sie im Grenzbereich zu Forschung und Entwicklung oder sind vollständig dem FuE-Bereich zuzuordnen (z. B. Stufe 3.1. Buchstabe b). Um den Umfang der Antragsunterlagen und den Zeitbedarf für deren Erarbeitung in einem bearbeitbaren Rahmen zu halten, sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass maßgeblich für die Erstellung der Antragsunterlagen der Stand der Technik ist.

Änderungsantrag 422
Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Charakterisierung und Bewertung von Speicherstätten gemäß Artikel 4 wird anhand der nachstehenden Kriterien in vier Stufen vorgenommen. Abweichungen von einem oder mehreren dieser Kriterien sind zulässig, sofern die Eignung der Charakterisierung und Bewertung für die Bestimmungen gemäß Artikel 4 nicht	Die Charakterisierung und Bewertung von Speicherstätten gemäß Artikel 4 wird anhand der nachstehenden Kriterien ***und auf Grundlage der besten verfügbaren Techniken*** in vier Stufen vorgenommen. Abweichungen von einem oder mehreren dieser Kriterien sind zulässig, sofern die Eignung der Charakterisierung und

beeinträchtigt wird.	Bewertung für die Bestimmungen gemäß Artikel 4 nicht beeinträchtigt wird.

Or. en

Begründung

Ergänzung.

Änderungsantrag 423
María Sornosa Martínez, Teresa Riera Madurell, Inés Ayala Sender

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Stufe 1 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Es ist Datenmaterial zu sammeln, das ausreicht, um für die Speicherstätte und den Speicherkomplex ein volumetrisches und dynamisches dreidimensionales ***(3-D)-Erdmodell*** zu erstellen, das das Deckgestein und das Nebengestein einschließlich der hydraulisch verbundenen Gebiete einschließt. Dieses Datenmaterial betrifft mindestens die folgenden inhärenten, komplexen Charakteristika:	Es ist Datenmaterial zu sammeln, das ausreicht, um für die Speicherstätte und den Speicherkomplex ein volumetrisches und dynamisches dreidimensionales ***(3-D)-Modell des Speichers*** zu erstellen, das das Deckgestein und das Nebengestein einschließlich der hydraulisch verbundenen Gebiete einschließt***, sowie ausreichendes Datenmaterial für die Erstellung entsprechender Szenarien für die zukünftige Entwicklung des Speichers***. Dieses Datenmaterial betrifft mindestens die folgenden inhärenten, komplexen Charakteristika:

Or. es

Begründung

Diese Voraussetzung ist notwendig, um die Möglichkeit von Leckagen zu bewerten.

Änderungsantrag 424
Christian Ehler, Dragoş Florin David, Rumiana Jeleva, Jan Březina, Werner Langen, Herbert Reul, Jerzy Buzek, Thomas Ulmer

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Stufe 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) den Speicherkomplex umgebende Ausbildungen, die durch die Speicherung von CO_2 in der Speicherstätte beeinträchtigt werden könnten;	h) den Speicherkomplex umgebende Ausbildungen, die durch die Speicherung von CO_2 in der Speicherstätte beeinträchtigt werden könnten***, sowie die genauen Grenzen der hydraulischen Einheit***;

Or. en

Begründung

Der Betrieb der verschiedenen Speicheranlagen innerhalb derselben hydraulischen Einheit beeinflusst zwangsläufig die anderen Anlagen, die in der hydraulischen Einheit betrieben werden. In einer hydraulischen Einheit können Speichergenehmigungen nur gleichzeitig an ein und denselben Betreiber erteilt werden.

Änderungsantrag 425
Karsten Friedrich Hoppenstedt

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Stufe 1 – Nummer (h)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) den Speicherkomplex umgebende Ausbildungen, die durch die Speicherung von CO2 in der Speicherstätte beeinträchtigt werden könnten;	h) den Speicherkomplex umgebende Ausbildungen, die durch die Speicherung von CO_2 in der Speicherstätte beeinträchtigt werden könnten***, sowie gegebenenfalls die Grenzen der hydraulischen Einheit***;

Or. de

Begründung

Anpassung entsprechend der geänderten Artikel 3 Absatz 6a (neu) und Artikel 8 Absatz 1 (neu).

Änderungsantrag 426
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Stufe 1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) mögliche Wechselwirkungen mit anderen Tätigkeiten (z. B. Exploration, Produktion und Lagerung von Kohlenwasserstoffen, geothermische Nutzung von Aquiferen);	k) mögliche Wechselwirkungen mit anderen Tätigkeiten (z. B. Exploration, Produktion und Lagerung von Kohlenwasserstoffen***)***, ***insbesondere Wettbewerb mit erneuerbaren Energieträgern (z. B.*** geothermische Nutzung von Aquiferen) ***und mit Grundwasserreserven***;

Or. en

Begründung

Bei der Überprüfung der Speicherstätten sollte ein besonderes Augenmerk auf den Wettbewerb zwischen der CO_2-Speicherung und erneuerbaren Energiequellen, z. B. die geothermische Nutzung von Aquiferen, gelegt werden.

Änderungsantrag 427
Kathalijne Maria Buitenweg, Jill Evans

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Stufe 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) Entfernung zu den potenziellen CO_2-Quelle(n) (einschließlich Schätzungen der Gesamtmasse CO_2, die potenziell ***unter wirtschaftlich tragbaren Bedingungen*** für die Speicherung verfügbar ist).	l) Entfernung zu den potenziellen CO_2-Quelle(n) (einschließlich Schätzungen der Gesamtmasse CO_2, die potenziell für die Speicherung verfügbar ist***, da der Transport über große Entfernungen möglicherweise unverhältnismäßig teuer wird) sowie die Verfügbarkeit eines sicheren und angemessenen Transportnetzes***.

Or. en

Begründung

Der Transport von CO_2 über große Entfernungen kann sehr teuer werden, und deshalb müssen die zuständigen Behörden wissen, ob genügend Speicherkapazität in einem bestimmten Bereich verfügbar ist.

Änderungsantrag 428
Vladko Todorov Panayotov

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Stufe 3 – Nummer 3.1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Mögliche Injektionsraten und Eigenschaften des CO_2;	a) Mögliche Injektionsraten und Eigenschaften des CO_2 ***und deren Änderungen in Abhängigkeit von Temperatur und Druck***;

Or. en

Begründung

Die Änderungen der physikalischen und chemischen Eigenschaften von CO_2 in Abhängigkeit von Temperatur und Druck können sich auf die Sicherheitsbewertung und die Modellierung von Ergebnissen auswirken.

Änderungsantrag 429
Vladko Todorov Panayotov

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Stufe 3 – Nummer 3.1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) kurz- und langfristige Simulationen (zur Ermittlung des Verbleibs des CO_2 und dessen Verhaltens über Jahrzehnte und Jahrtausende, einschließlich der Geschwindigkeit, mit der sich CO_2 in Wasser löst).	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 430
Vladko Todorov Panayotov

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Stufe 3 – Nummer 3.1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) das ***Druck-Volumenverhalten*** in der Speicherformation im Lauf der Zeit;	f) das ***Druck- und Volumenverhalten*** in der Speicherformation im Lauf der Zeit;

Or. en

Begründung

Klärung technischer Aspekte.

Änderungsantrag 431
Vladko Todorov Panayotov

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Stufe 3 – Nummer 3.1 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) die Migrationsrate (bei ***strukturellen*** Fallen);	o) die Migrationsrate (bei Fallen);

Or. en

Begründung

Strukturelle Fallen sollten nicht zulässig sein, da sie eine Gefahr für die menschliche Gesundheit und die Umwelt darstellen können.

Änderungsantrag 432
Vladko Todorov Panayotov

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Stufe 3 – Nummer 3.3 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) kritische Parameter, die das Leckagepotenzial beeinflussen (z. B. maximaler Reservoirdruck, maximale Injektionsrate, Sensibilität für unterschiedliche Annahmen im (in den) statischen geologischen Erdmodell(en) usw.);	c) kritische Parameter, die das Leckagepotenzial beeinflussen (z. B. maximaler Reservoirdruck, maximale Injektionsrate, ***Temperatur,*** Sensibilität für unterschiedliche Annahmen im (in den) statischen geologischen Erdmodell(en) usw.);

Or. en

Begründung

Klärung technischer Aspekte.

Änderungsantrag 433
Bairbre de Brún – Umberto Guidoni

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Stufe 4 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Bewertung der Gefährdung – ausgehend von den Umweltmerkmalen ***und*** der Verteilung der über dem Speicherkomplex lebenden Bevölkerung sowie vom möglichen Verhalten und Verbleib von CO_2, das über die auf Stufe 3 ermittelten potenziellen Leckagewege austritt;	a) Bewertung der Gefährdung – ausgehend von den Umweltmerkmalen***,*** der Verteilung ***und den Aktivitäten*** der über dem Speicherkomplex lebenden Bevölkerung sowie vom möglichen Verhalten und Verbleib von CO_2, das über die auf Stufe 3 ermittelten potenziellen Leckagewege austritt;

Or. en

Begründung

Die Bewertung sollte nicht nur anhand der Umweltmerkmale und der Bevölkerung an sich, sondern auch anhand der Aktivitäten der Bevölkerung erfolgen.

Änderungsantrag 434
Vladko Todorov Panayotov

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang I – Stufe 4 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Folgenabschätzung – ausgehend von der Sensibilität bestimmter Arten, Gemeinschaften oder Lebensräume im Zusammenhang mit den auf Stufe 3 ermittelten möglichen Leckagen. Gegebenenfalls schließt dies die Folgen der Exposition gegenüber hohen CO_2-Konzentrationen in der Biosphäre (einschließlich Böden, Meeressedimente und Tiefseegewässer (z. B. Ersticken oder Hyperkapnie), und den niedrigeren pH-Wert in dieser Umgebung als Folge von CO_2-Leckagen ein). Die Folgenabschätzung umfasst darüber hinaus eine Bewertung der Auswirkungen anderer Stoffe, die in den austretenden CO_2-Strömen enthalten sein können (im Injektionsstrom enthaltene Verunreinigungen oder durch die CO_2-Speicherung entstandene, neue Stoffe). Diese Auswirkungen werden für verschiedene zeitliche und räumliche Größenordnungen betrachtet und mit Leckagen in unterschiedlichem Umfang in Verbindung gebracht;	*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

Or. en

Begründung

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Änderungsantrag 435
Lambert van Nistelrooij

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1.1 – Unterabsatz 3 – einleitender Teil

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Wahl der Überwachungsmethode beruht auf den zum Planungszeitpunkt verfügbaren besten Verfahren. Von den folgenden Möglichkeiten ist gegebenenfalls Gebrauch zu machen:	Die Wahl der Überwachungsmethode beruht auf den zum Planungszeitpunkt verfügbaren besten Verfahren ***und wird gemäß den Entwicklungen dieser Verfahren aktualisiert***. Von den folgenden Möglichkeiten ist gegebenenfalls Gebrauch zu machen:

Or. en

Begründung

Technologische Entwicklungen verlaufen schnell, und es ist von großer Bedeutung, stets die besten verfügbaren Verfahren zu nutzen.

Änderungsantrag 436
Vladko Todorov Panayotov

Vorschlag für eine Richtlinie – Änderungsrechtsakt
Anhang II – Absatz 1 – Nummer 1.1 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) Technologien, die mithilfe numerischer 3-D-Simulationen an den gemäß Artikel 4 und Anhang I erstellten geologischen 3-D-Modellen der Speicherformation Daten über das ***Druck-Volumenverhalten*** und die räumliche/vertikale Sättigungsverteilung der CO_2-Fahne liefern;	k) Technologien, die mithilfe numerischer 3-D-Simulationen an den gemäß Artikel 4 und Anhang I erstellten geologischen 3-D-Modellen der Speicherformation Daten über das ***Druck- und Volumenverhalten*** und die räumliche/vertikale Sättigungsverteilung der CO2-Fahne liefern;

Or. en

Begründung

Klärung technischer Aspekte.